



CHAMBRE DES SALAIRES
LUXEMBOURG

N°1 - MÄRZ 2018

dialogue

THÉMATIQUE

DIE ARBEITNEHMER UND IHRE STEUERERKLÄRUNG



Mit allen
Änderungen
bezüglich der
Steuerreform

VORWORT

Es ist an der Zeit für eine Neuauflage unseres „Dialogue thématique“ zur Besteuerung der Arbeitnehmer.

Die Broschüre liefert einen Gesamtüberblick über die Windungen des Steuersystems. Durch die Überarbeitung des Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer wurde die Steuerlandschaft seit unserer letzten Aktualisierung einigen Veränderungen unterzogen.

Die Umsetzung dieser Reform, bei der es sich zweifelsohne um eine der bedeutendsten Reformen seit den 1990er Jahren handelt, erfolgte in zwei Phasen: Die erste Phase begann 2017 und die zweite Phase wurde 2018 eingeläutet.

Selbstverständlich werden wir dabei die wichtigsten Änderungen für die Arbeitnehmer aufgreifen, wobei ich Ihnen auch die Lektüre dieses ersten Teils der Broschüre ans Herz legen möchte, damit Sie sich mit diesen Änderungen und folglich auch mit bestimmten danach erläuterten Bestandteilen der Steuererklärung vertraut machen können.

Unser kleiner Leitfaden zielt jedoch nach wie vor im Wesentlichen darauf ab, den steuerpflichtigen Arbeitnehmer in den verschiedenen Phasen seiner Steuererklärung zu unterstützen, indem einige wichtige Grundsätze der jährlichen Einkommensbesteuerung, von denen zweifelsohne die meisten betroffen sind, sowie bestimmte spezifischere Situationen beleuchtet werden, die den einen oder anderen Arbeitnehmer gegebenenfalls betreffen könnten.



Jean-Claude REDING
Präsident der Arbeitnehmerkammer

Luxemburg, März 2018

Impressum

Herausgeber

Arbeitnehmerkammer

18, rue Auguste Lumière
L-1950 Luxemburg
T. +352 27 494 200
F. +352 27 494 250
www.csl.lu • csl@csl.lu

Jean-Claude Reding, Präsident
Norbert Tremuth, Direktor

Die Angaben in dieser Broschüre berühren unter keinen Umständen die Auslegung und Anwendung der Gesetzestexte durch die staatlichen Behörden oder die zuständigen Gerichte.

Die Arbeitnehmerkammer haftet nicht für mögliche Auslassungen oder Fehler im Text oder für Folgen, die sich aus der Verwendung der Inhalte dieser Veröffentlichung ergeben.

Inhalt

I. Die neuen Steuervorschriften 5

1. Die auf die Einkünfte des Jahres 2017 anzuwendenden Besteuerungsgrundlagen 6
2. Die auf die Einkünfte des Jahres 2018 anzuwendenden Besteuerungsgrundlagen 13

II. Einleitung zur Steuererklärung..... 21

1. Die Lohnsteuerkarte 22
2. Die Steuerklassen 24
3. Der Steuertarif 31
4. Muss ich eine Steuererklärung abgeben?..... 33

III. Die Einkommenssteuererklärung nach Rubriken..... 37

1. Identifizierung und allgemeine Angaben 38
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit..... 43
3. Weitere Einkünfte 52
4. Sonderausgaben..... 57
5. Außergewöhnliche Belastungen..... 61
6. Steuerpflichtige Einkünfte für das betreffende Steuerjahr 66



Steuerverwaltung Tel.: +352 40 800-1

www.guichet.public.lu/citoyens/de/impots-taxes/index.html

und

www.impotsdirects.public.lu

Die Anschriften, Telefon- (Direktwahl) und Faxnummern der verschiedenen Steuerämter sind unter der Rubrik „Compétences et adresses“ auf der Website der Steuerverwaltung (www.impotsdirects.public.lu), mit einem Anfahrtsplan für jedes Steueramt, veröffentlicht. Zusätzlich erhalten Sie hier auch Informationen über die Zuständigkeiten der einzelnen Dienststellen, die für steuerpflichtige, natürliche Personen zuständig sind.



I. Die neuen Steuervorschriften

Der für natürliche Personen geltende Teil der Steuerreform findet in zwei Phasen Anwendung: Der Großteil der Maßnahmen gilt ab dem Steuerjahr 2017, während ein zweiter Teil erst ab der Besteuerung der Einkünfte des Jahres 2018 beginnt.

Nachstehend nehmen wir die Kernpunkte der neuen Instrumente unter die Lupe.

1. DIE AUF DIE EINKÜNFTE DES JAHRES 2017 ANZUWENDENDEN BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN

1.1. Die Jahreseinkommenssteuertabelle natürlicher Personen

Für natürliche Personen wird ein neuer Basistarif (für Steuerklasse 1) eingeführt, in dem neue Steuerstufen auftauchen. Von dieser Steuertabelle leiten sich sämtliche anderen in der Praxis verwendeten Steuertabellen ab (insbesondere die Tabellen der Klassen 1a und 2).

Der Einkommenssteuertarif (Klasse 1) - Vergleich

Anzuwendender Tarif	Einkommensstufen <u>vor</u> 2017	Einkommensstufen <u>nach</u> 2017
0%	< 11.265 €	< 11.265 €
8%	zwischen 11.265 und 13.137 €	zwischen 11.265 und 13.137 €
9%	/	zwischen 13.137 und 15.009 €
10%	zwischen 13.137 und 15.081 €	zwischen 15.009 und 16.881 €
11%	/	zwischen 16.881 und 18.753 €
12%	zwischen 15.081 und 16.989 €	zwischen 18.753 und 20.625 €
14%	zwischen 16.989 und 18.897 €	zwischen 20.625 und 22.569 €
16%	zwischen 18.897 und 20.805 €	zwischen 22.569 und 24.513 €
18%	zwischen 20.805 und 22.713 €	zwischen 24.513 und 26.457 €
20%	zwischen 22.713 und 24.621 €	zwischen 26.457 und 28.401 €
22%	zwischen 24.621 und 26.529 €	zwischen 28.401 und 30.345 €
24%	zwischen 26.529 und 28.437 €	zwischen 30.345 und 32.289 €
26%	zwischen 28.437 und 30.345 €	zwischen 32.289 und 34.233 €
28%	zwischen 30.345 und 32.253 €	zwischen 34.233 und 36.177 €
30%	zwischen 32.253 und 34.161 €	zwischen 36.177 und 38.121 €
32%	zwischen 34.161 und 36.069 €	zwischen 38.121 und 40.065 €
34%	zwischen 36.069 und 37.977 €	zwischen 40.065 und 42.009 €
36%	zwischen 37.977 und 39.885 €	zwischen 42.009 und 43.953 €
38%	zwischen 39.885 und 41.793 €	zwischen 43.953 und 45.897 €
39%	zwischen 41.793 und 100.000 €	zwischen 45.897 und 100.002 €
40%	> 100.000 €	zwischen 100.002 und 150.000 €
41%	/	zwischen 150.000 und 200.004 €
42%	/	> 200.004 €

1.2. Die Steuergutschriften

a. Die Steuergutschrift für Arbeitnehmer

Während jeder Steuerpflichtige, der ein in Luxemburg steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, bereits während des Zeitraums, in dem er einen Lohn bezieht, eine Steuergutschrift für Arbeitnehmer erhält (die Lohnsteuerkarte verleiht Anspruch auf die Steuergutschrift für Arbeitnehmer), wird die Höhe dieser Steuergutschrift ab 2017 vom **Bruttolohn** des Arbeitnehmers abhängig.

Für einen Bruttolohn:

- zwischen 936 € und 11.265 € beläuft sich die Steuergutschrift für Arbeitnehmer somit auf $[300 + (\text{Bruttolohn} - 936) \times 0,029]$ € pro Jahr;
- zwischen 11.266 € und 40.000 € beläuft sich die Steuergutschrift für Arbeitnehmer auf 600 € pro Jahr;
- zwischen 40.001 € und 79.999 € beläuft sich die Steuergutschrift für Arbeitnehmer auf $€ [600 - (\text{Bruttolohn} - 40.000) \times 0,015]$ pro Jahr.

Zum Erhalt des Monatsbetrags wird der Jahresbetrag durch 12 (der Tagesbetrag durch 300) geteilt und auf den nächsthöheren Cent (0,01 €) aufgerundet. Bei einem Bruttolohn von unter 936 € pro Jahr (78 € pro Monat) und über 80.000 € pro Jahr (6.667 € pro Monat) wird folglich keine Steuergutschrift für Arbeitnehmer gewährt.

Von Ausnahmen abgesehen, wird die Steuergutschrift vom Arbeitgeber entrichtet. Sie ist dem Arbeitnehmer im Rahmen der seitens des Arbeitgebers auf Grundlage einer Lohnsteuerkarte ordnungsgemäß einbehaltenen Lohnsteuer zu erstatten. Die zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehaltende Steuer entspricht der Lohnsteuer abzüglich der angerechneten Steuergutschrift. Sofern die Lohnsteuer niedriger als die Steuergutschrift ist, erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Mehrbetrag der Steuergutschrift zurück (Negativsteuer).

b. Die Steuergutschrift für Rentenempfänger

Jeder Steuerpflichtige, der eine in Luxemburg steuerpflichtige Rente bezieht, erhält eine Steuergutschrift für Rentenempfänger, deren Betrag ebenfalls von der Höhe der Bruttorente abhängig ist.

Für eine Bruttopension oder Bruttorente:

- zwischen 300 € und 935 € beläuft sich die Steuergutschrift für Rentenempfänger auf 300 € pro Jahr;
- zwischen 936 € und 11.265 € beläuft sich die Steuergutschrift für Rentenempfänger auf $[300 + (\text{Bruttopension/Bruttorente} - 936) \times 0,029]$ € pro Jahr;
- zwischen 11.266 € und 40.000 € beläuft sich die Steuergutschrift für Rentenempfänger auf 600 € pro Jahr;
- zwischen 40.001 € und 79.999 € beläuft sich die Steuergutschrift für Rentenempfänger auf $€ [600 - (\text{Bruttopension/Bruttorente} - 40.000) \times 0,015]$ € pro Jahr. Dieser Formel zufolge fällt der Betrag der Steuergutschrift für Rentenempfänger ab einer Bruttopension von 80.000 € pro Jahr auf 0.

Die Steuergutschrift für Rentenempfänger wird seitens der Rentenkasse oder jedwedes sonstigen Rentenversicherungsträgers im Laufe des Steuerjahres entrichtet, auf das sie sich bezieht.

c. Die Steuergutschrift für Alleinerziehende

Die Steuergutschrift für Alleinerziehende erhalten Personen mit der Steuerklasse 1a und unterhaltsberechtigtem Kind (die die Steuerermäßigung für Kinder erhalten).

Der Höchstbetrag der Steuergutschrift für Alleinerziehende beläuft sich auf 1.500 € für alleinerziehende Steuerpflichtige, die über ein berechtigtes steuerpflichtiges Einkommen von unter 35.000 € verfügen. Ab einem berechtigten steuerpflichtigen Einkommen von 35.000 € verringert sich die Steuergutschrift linear [nach Maßgabe der nachstehenden Formel zu bestimmen: $1.875 - (\text{berechtigtes steuerpflichtiges Einkommen} \times 750/70.000)$] und erreicht ab einem berechtigten steuerpflichtigen Einkommen von 105.000 €, den Betrag von 750 €.

Gleichwohl gibt es eine auf 2.208 € festgesetzte Obergrenze für Beihilfen jeder Art, die es zur Vermeidung einer Senkung der Steuergutschrift für Alleinerziehende nicht zu überschreiten gilt. Gegebenenfalls sind 50% der seitens des antragstellenden Elternteils bezogenen Zuwendungen abzuziehen (Unterhaltsrenten, Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten, usw., außer Familienzulagen und Waisenrenten), die die Summe von jährlich 2.208 € übersteigen (184 € pro Monat.)

Die Steuergutschrift für Alleinerziehende **wird nicht gewährt, wenn sich die beiden Elternteile des Kindes mit ihrem Kind eine gemeinsame Wohnung teilen.**

1.3. Die spezifische Besteuerung verschiedener Einkommensarten

a. Die Steuerbefreiung der Waisenrenten

Die Waisenrenten, auf die eheliche Kinder und diesen gleichgestellte Kinder nach dem Tod eines Elternteils Anspruch haben, sind von der Einkommenssteuer befreit.

b. Die Besteuerung der Essensgutscheine

Der Essensgutschein ist der Geldvorteil, der dem Arbeitnehmer bei Nichtvorhandensein einer Kantine ermöglicht, seine Hauptmahlzeit im Laufe seines Arbeitstages einzunehmen. Der Essensgutschein kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerbefreit sein.

Der Wert der Hauptmahlzeit, die in einer vom Arbeitgeber eingerichteten Unternehmenskantine eingenommen wird, ist auf 2,80 € festgelegt. Die Obergrenze der Steuerbefreiung eines Essensgutscheins beläuft sich auf 10,80 €.

Im Falle der Beteiligung des Arbeitnehmers an den Kosten des Essensgutscheins in Höhe von 2,80 € wird die Steuerbefreiung eines Essensgutscheins infolgedessen für den Betrag gewährt, der sich zwischen 2,80 € und 10,80 € bewegt. (linke Tabelle). Sollte sich der Arbeitnehmer hingegen nicht am Essensgutschein beteiligen, ist dieser in Bezug auf den Betrag von 2,8 € steuerpflichtig (rechts).

In €	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Anteil	2,80	8,00
Besteuerungsgrundlage	0	0

In €	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Anteil	0	10,80
Besteuerungsgrundlage	2,80	0

c. Die Steuerbefreiung der Sozialmieten

Eine Steuerbefreiung in Höhe von 50% der Mieten ist für den Fall vorgesehen, dass die Vermietung einer Wohnung über Vertragseinrichtungen erfolgt, die im Bereich der Verwaltung von Sozialwohnungen im Sinne des geänderten Gesetzes vom 25. Februar 1979 über die Wohnungsbeihilfe tätig sind.

d. Die Besteuerung eines dem Arbeitnehmer zu privaten Zwecken bereitgestellten Dienstfahrzeugs

Im Bestreben, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer zur Wahl schadstoffärmerer Autos zu motivieren, wird der pauschale geldwerte Vorteil der (kostenlos oder zu einem ermäßigten Preis erfolgenden) Bereitstellung eines Dienstfahrzeugs nach Maßgabe einer Spanne ermittelt, die sich in Abhängigkeit von der Höhe der CO₂-Emissionen zwischen 0,5% und 1,8% des Neuwagenwertes bewegt.

CO ₂ -Emissions-kategorien	Benzinmotor (alleine oder hybrid) oder mit Motor mit komprimiertem Erdgas (GNC)	Dieselmotor (alleine oder hybride)	reiner Elektromotor oder Wasserstoffmotor
0 g/km			0,5%
>0-50 g/km	0,8%	1,0%	
>50-110 g/km	1,0%	1,2%	
>110-150 g/km	1,3%	1,5%	
>150 g/km	1,7%	1,8%	

Der geldwerte Vorteil, der sich aus der seitens des Arbeitgebers erfolgenden Bereitstellung eines Pedelecs oder eines Fahrrads ergibt, wird hingegen auf 0 € bewertet.

e. Die Besteuerung bestimmter Zinserträge aus dem Wertpapiersparen

Die Abgeltungssteuer auf bestimmte Zinserträge aus dem Wertpapiersparen betrifft Zinserträge in Form von Zinszahlungen an natürliche Personen (insbesondere aus Giro- oder Sichtkonten, sofern sich der jährliche Zinssatz auf über 0,75% beläuft, Sicht- und Termineinlagen, sofern sie 250 € pro Steuerpflichtigem und pro Zahlstelle übersteigen, privaten oder öffentlichen Anleihen oder Sparbriefen).

Der Abgeltungssteuersatz beläuft sich auf 20%. Die Obergrenze für die Steuerbefreiung bleibt weiterhin bei 250 €.

f. Die Besteuerung des Nutzungswerts und absetzbare Passivzinsen

Der Nutzungswert ist eine steuerpflichtige virtuelle Mieteinkunft, die der Eigentümer einer Wohnung mit seinem Gut erzielt, wenn er dieses selbst als Hauptwohnsitz bewohnt.

Zur Vereinfachung ist der Nutzungswert auf 0% des Einheitswerts der Wohnung festgesetzt.

Gleichwohl können die Steuerpflichtigen ihre Werbungskosten, d.h. die geschuldeten Hypothekenzinsen, in nachstehender Höhe absetzen:

- in voller Höhe während der Bauphase;
- in Höhe von 2.000 € für das Jahr des Bezugs und die fünf darauffolgenden Jahre, in Höhe von 1.500 € für die fünf darauffolgenden Jahre und in Höhe von 1.000 € für die Jahre danach.

g. Die Besteuerung von Mehrwerterlösen bei Immobilien

Um das Angebot an zum Verkauf angebotenen Gütern (Grundstücken) auf dem Immobilienmarkt zu erhöhen, wurde für die Dauer des Jahres 2017 eine vorläufige Regelung für die aus einem Immobilienverkauf (bebautes oder unbebautes Grundstück) erzielten Mehrwerterlöse eingeführt.

Während der Mehrwerterlös eines Immobilienverkaufs im Allgemeinen mit der Hälfte des globalen Steuersatzes besteuert wird, wurde die Besteuerung auf ein Viertel des globalen Steuersatzes verringert (10,5%).

Diese Regelung wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

h. Die vorübergehende Haushaltsausgleichssteuer

Die 2015 eingeführte vorübergehende Haushaltsausgleichssteuer auf das Einkommen natürlicher Personen wird abgeschafft.

1.4. Die Maßnahmen zur Milderung der Steuerlast

Dem Steuerpflichtigen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um seine Steuerlast zu verringern und weniger hoch besteuert zu werden. Dabei handelt es sich einerseits um „Sonderausgaben“ (a.) und andererseits um verschiedene Abschläge (b.).

a. Sonderausgaben

> Die Altersvorsorge

Entrichtet man über einen Mindestzeitraum von 10 Jahren (mit frühester Fälligkeit bei Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten und spätester Fälligkeit bei Vollendung seines 75. Lebensjahres) regelmäßig oder einmalig Beiträge im Rahmen eines als „Altersvorsorgevertrag“ (Art. 111 bis) bezeichneten Vertrags, sind diese Beiträge absetzbar.

Das Alter des Versicherten wird für die steuerliche Absetzbarkeit der privaten Beiträge zur Altersvorsorge nicht mehr berücksichtigt; der Jahresbetrag ist auf maximal 3.200 € festgesetzt.

Alter des Versicherten zu Beginn des Besteuerungsjahrs	Höchstbetrag der steuerlichen Absetzbarkeit
unter 40 Jahre	3.200 € pro Jahr
zwischen 40 und 44 Jahre	
zwischen 45 und 49 Jahre	
zwischen 50 und 54 Jahre	
zwischen 55 und 74 Jahre	

Zum Zeitpunkt der normalen Fälligkeit des Vertrags kann sich der Versicherte, der Beiträge zur „Altersvorsorge“ geleistet hat, das angesparte Vermögen **entweder** in Form von Kapital, in Form einer monatlich zu entrichtenden Leibrente **oder** in Form einer Kombination aus den beiden vorgenannten Möglichkeiten auszahlen lassen.

Somit

- wird der Steuerpflichtige, der sich für die vollständige Auszahlung des angesparten Vermögens in Form von Kapital entscheidet, mit der Hälfte des für diese außerordentlichen Einkünfte geltenden globalen Steuersatzes besteuert (Artikel 99 Nr. 4 und Artikel 131 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Einkommenssteuer);
- wird der Steuerpflichtige, der sich für die Rückzahlung des angesparten Vermögens in Form einer monatlich zu entrichtenden Leibrente entscheidet, mit dem nicht steuerbefreiten Teilbetrag von 50% der Höhe der sich aus seinem Altersvorsorgevertrag ergebenden monatlichen Leibrenten besteuert (Artikel 96 Absatz 1 und Artikel 115 Nr. 14a des Gesetzes über die Einkommenssteuer);
- wird der Steuerpflichtige, der sich für die auf kombinierte Weise (Rente + Kapital) erfolgende Auszahlung des angesparten Vermögens entscheidet in Bezug auf das Kapital und die Rente nach Maßgabe der vorstehend dargelegten Modalitäten besteuert.

Die Besteuerung der vorzeitigen Auszahlung dieses angesparten Vermögens (vor Fälligkeit des Vertrags) erfolgt nach Maßgabe der Besteuerung der sonstigen (ordentlichen) Einkünfte.

➤ Die Schuldzinsen auf Verbraucherkredite und Versicherungsprämien

Die in Bezug auf einen Verbraucherkredit anfallenden Schuldzinsen (Erwerb eines Fahrzeugs, von Möbeln, Aktien oder auch Finanzierung persönlicher Ausgaben, usw.) sind absetzbar. Ebenso können auch bestimmte personengebundene Versicherungsprämien und -beiträge (Lebens-, Todesfall-, Unfall-, Haftpflicht- und Familienversicherung, Versicherung bei Mutualitätsvereinen) abgesetzt werden.

Die Obergrenze für die Absetzung dieser beiden Arten von Sonderausgaben ist auf 672 € pro Jahr festgesetzt, unter der die Steuerpflichtigen entweder lediglich die Schuldzinsen oder ausschließlich die Versicherungsprämien und -beiträge oder aber beide Prämienarten gleichzeitig absetzen können.

Diese Obergrenze von 672 € erhöht sich um denselben Betrag für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Für einen aus zwei zusammenveranlagten Eheleuten/Lebenspartnern und einem Kind bestehenden Haushalt beläuft sich die absetzbare Obergrenze folglich auf $(3 \times 672) = 2.016$ €.

➤ Die im Rahmen eines Bausparvertrags entrichteten Beiträge

Die Beiträge, die an zugelassene Bausparkassen für die ausschließliche Finanzierung des Baus, des Erwerbs oder des Umbaus einer Wohnung oder eines Hauses gezahlt werden, die für persönliche Wohnzwecke genutzt werden, einschließlich des Preises für das Grundstück, sind steuervergünstigt.

Darüber hinaus sind die auf dieses Sparguthaben anfallenden Zinsen steuerfrei.

Solange der Steuerpflichtigen zu Beginn des Besteuerungsjahres nicht älter als 40 Jahre ist, kann er einen Betrag von maximal 1.344 € pro Jahr als Sonderausgaben absetzen. Andernfalls beläuft sich der jährliche Höchstbetrag auf 672 €.

Alter	Höchstbetrag der steuerlichen Absetzbarkeit
Zwischen 18 und 40 Jahre	1.344 €
In allen anderen Fällen	672 €

Die Festsetzung der Obergrenze von 1.344 € erfolgt in Abhängigkeit vom Alter des jüngsten erwachsenen Vertragsnehmers. Darüber hinaus wird die Obergrenze für zusammenveranlagte Partner und für Kinder um den gleichen Betrag erhöht, für die der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung für Kinder erhält.

Die zum Zeitpunkt der Fälligkeit eines Bausparvertrags erfolgende Verwendung des Kapitals zu einem anderen als den vorgesehenen Zwecken, schließt die nach diesem Datum nach Maßgabe anderer Bausparverträge entrichteten Beiträge für die nachfolgenden Besteuerungsjahre von der Absetzbarkeit als Sonderausgaben aus.

Jedwede im Laufe der 10 ersten Jahre nach Vertragsabschluss erfolgende Kündigung des Vertrags führt zu einer berechtigten Besteuerung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen. Im Falle der im Laufe der 10 ersten Jahre erfolgenden Zuweisung des Sparguthabens findet keine berechtigte Besteuerung statt, sofern das Sparguthaben für den Erwerb, die Instandsetzung oder die Rückzahlung eines Darlehens in Bezug auf die eigene Wohnung des Steuerpflichtigen verwendet wird.

b. Verschiedene Freibeträge und Abschläge

> Der Abschlag für nachhaltige Mobilität

Der zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens 18-jährige Steuerpflichtige erhält auf Antrag einen als Abschlag für nachhaltige Mobilität bezeichneten Abschlag für den Erwerb des rechtlichen Eigentums an einem nachstehend dargelegten Neufahrzeug, sofern er dieses ausschließlich zu privaten Zwecken nutzt:

- ein emissionsfreies Personenkraftfahrzeug, das ausschließlich elektrisch oder ausschließlich mit einer Wasserstoff-Brennstoffzelle betrieben wird;
- ein Pedelec oder ein Fahrrad.

Der Abschlag für nachhaltige Mobilität beläuft sich im Falle des Erwerbs eines Autos auf 5.000 € und im Falle des Erwerbs eines Fahrrads (oder eines Pedelecs) auf 300 €. Im Falle der Zusammenveranlagung hat jeder Ehepartner oder Lebenspartner Anspruch auf den Abschlag für nachhaltige Mobilität.

Der Abschlag wird um den Betrag jedweder direkten Beihilfe zur Finanzierung des Erwerbs des den Abschlag auslösenden Fahrzeugs reduziert und wird gegebenenfalls nach Berücksichtigung eventueller außergewöhnlicher Belastungen und des außerberuflichen Abschlags vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen.

Der Abschlag für nachhaltige Mobilität wird nicht gewährt, sofern der Steuerpflichtige im Laufe eines der vier vorausgegangenen Besteuerungsjahre einen solchen Abschlag in Anspruch genommen hat.

Dieser Abschlag wird ab 2018 auf wiederaufladbare Hybridelektropersonenkraftfahrzeuge ausgedehnt, deren Emissionen 50 g CO₂/km nicht übersteigen (2.500 €). Dies umfasst Hybridelektropersonenfahrzeuge, die mit einer Vorrichtung ausgestattet sind, die die vollständige Aufladung des elektrischen Energiespeichers über eine sich nicht an Bord des Fahrzeugs befindende externe Energiequelle ermöglicht (Plug-in).

> Der Abschlag für Kosten des Hauspersonals, für Hilfs- und Pflegekosten und für Kinderbetreuungskosten

Der Steuerpflichtige kann einen pauschalen Abschlag für Kosten beantragen, der die Kosten berücksichtigen soll, die den Steuerpflichtigen entstehen, um die Erledigung der Hausarbeiten in ihren Wohnräumen (Hauspersonal) sicherzustellen, um die Pflege des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten oder Lebenspartners oder eines pflegebedürftigen Nachkommens (Hilfe und Pflege) sicherzustellen und um die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren (außer bei einem behinderten Kind), für die der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung für Kinder erhält, in einer Krippe oder in einem Hort sicherzustellen.

Der Abschlag für diese Kosten ist auf 5.400 € pro Jahr festgesetzt, jedoch auf die jährlich und monatlich tatsächlich verauslagten Kosten beschränkt.

➤ Der Abschlag für unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören

Dieser Abschlag für unterhaltsberechtigte Kinder berücksichtigt die Kosten, die dem Steuerpflichtigen für Kinder entstehen, die nicht zu seinem Haushalt gehören (Nachkommen, Kinder des Ehepartners, selbst bei Auflösung der Ehe, Adoptivkinder und deren Nachkommen, Kinder, die dauerhaft im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen werden), die aber hauptsächlich (zu mehr als 50%) vom Steuerpflichtigen versorgt und erzogen werden.

Dieser Abschlag beläuft sich auf 4.020 € pro Jahr und pro Kind und wird ausschließlich dann gewährt, **wenn sich die beiden nicht verheirateten Elternteile des Kindes keine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen**. Andernfalls kann das unverheiratete Paar, obgleich es zwei steuerlich getrennte Haushalte bildet, diesen Abschlag nicht geltend machen.

1.5. Berücksichtigung der Kinder und Gewährung der Steuerklasse 1a in einigen eheähnlichen Gemeinschaften

Dieser spezifische Punkt betrifft Eltern, die im selben Haushalt leben, aber nicht verheiratet sind (einzeln veranlagt), und die an einen einzigen Elternteil erfolgende Gewährung des durch Artikel 122 (und 123) des Gesetzes über die Einkommenssteuer verliehenen Anspruchs auf Steuerermäßigung für ihre **gemeinsamen** Kinder.

Aus steuerlicher Sicht stellen die Haushalte, in denen beide Elternteile zusammenleben ohne verheiratet zu sein, getrennte Haushalte dar und könnten als „Alleinerziehendenhaushalte“ betrachtet werden.

Zur Vermeidung des Vorhandenseins von zwei Alleinerziehendenhaushalten am selben Wohnort, wird die Steuerklasse 1a (und folglich die Steuerermäßigung für Kinder) für die gemeinsamen Kinder nur einem der beiden unverheiratet zusammenlebenden Elternteile „zusammengefasst“ gewährt. (diese Situation wird auch als nichteheliche Lebensgemeinschaft/eheähnliche Gemeinschaft/Zusammenwohnen bezeichnet): sämtliche (gemeinsamen) Kinder gelten als dem Steuerhaushalt des Steuerpflichtigen zugehörig, der die erste Zahlung der Familienzulagen erhält, auf die das älteste Kind im Laufe des Jahres Anspruch verleiht¹.

2. DIE AUF DIE EINKÜNFTE DES JAHRES 2018 ANZUWENDENDEN BESTEUERUNGSZULAGEN

2.1. Die Ausdehnung des Abschlags für nachhaltige Mobilität

Wie bereits oben im Punkt „Abschlag für nachhaltige Mobilität“ erwähnt, wird ab 2018 für den Erwerb eines zu privaten Zwecken genutzten Plug-in-Hybridfahrzeugs ein Freibetrag von 2.500 € eingeführt (Einzelheiten siehe oben).

¹ Im Falle eines **leiblichen** Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, wird das Kind als „dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehörig betrachtet, der die erste Zahlung der Familienzulagen erhält, auf die das Kind im Laufe des Steuerjahres Anspruch verleiht“, bzw. gegebenenfalls „dem Haushalt des Steuerpflichtigen, bei dem es sich in Bezug auf das Kind um einen Verwandten in aufsteigender Linie handelt oder der das Kind adoptiert hat“.

2.2. Die Besteuerung von Mehrwerterlösen bei Immobilien

Wie ebenfalls bereits oben erwähnt, wird auch die Besteuerung eines Mehrwerterlöses bei Immobilien mit einem Viertel des globalen Steuersatzes (10,5%) während des gesamten Jahres 2018 vorläufig beibehalten.

2.3. Die optionale Einzelveranlagung

Die optionale Individualisierung der Veranlagung betrifft Verheiratete bzw. Partner, die im Sinne des Gesetzes vom 9. Juli 2004 über Lebenspartnerschaften in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, unabhängig davon, ob sie gebietsansässig sind oder nicht.

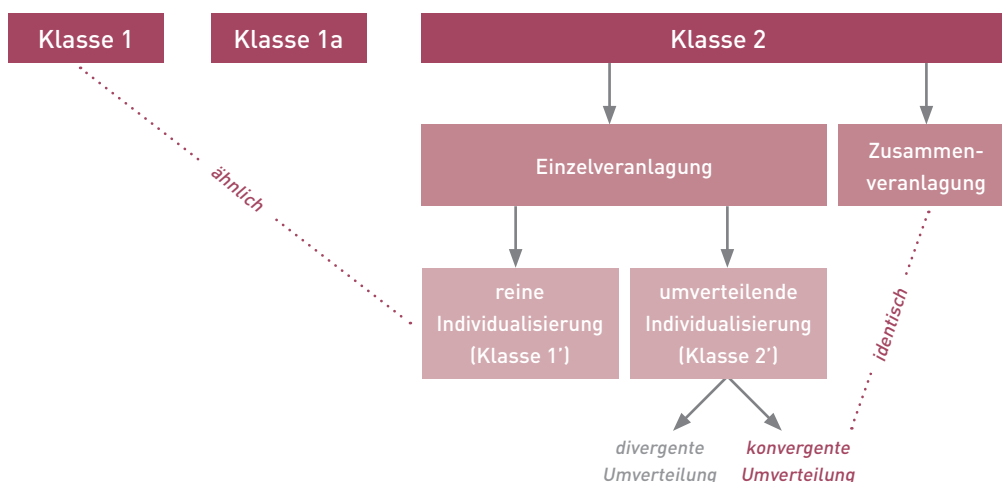
Verheiratete (oder auf Antrag auch Lebenspartner²) werden in der Steuerklasse 2 zusammenveranlagt. Diese Zusammenveranlagung weicht vom Grundsatz der Einzelveranlagung ab: Im Falle der Zusammenveranlagung wird das steuerpflichtige Einkommen der Haushaltsmitglieder zusammengefügt und im Anschluss daran durch zwei geteilt. Auf diese Einkommenshälfte wird der Basistarif (Steuerklasse 1) angewandt. Der auf diese Weise erhaltene Steuersatz wird dann verdoppelt. Jeder der Ehepartner hat eine Lohnsteuerkarte, von denen die Hauptlohnsteuerkarte den Steuersatz der Steuerklasse 2 aufweist und die zusätzliche Lohnsteuerkarte (des zweiten Einkommens) einen pauschalen Steuersatz (15%).

Ab dem Steuerjahr 2018 haben die Eheleute/Lebenspartner jedoch die Wahl, sich entweder für die Aufrechterhaltung des derzeitigen Systems der Zusammenveranlagung (Steuerklasse 2) zu entscheiden, oder für die Individualisierung der Veranlagung, wobei in letzterem Fall keine Zusammenlegung der Einkommen mehr stattfindet.

Die Individualisierung erfolgt auf gemeinsamen Antrag entweder vor dem 31. Dezember des dem betreffenden Steuerjahr vorausgehenden Jahres (zur Eintragung der gewählten Situation in die Lohnsteuerkarte), oder bis spätestens 31. März des dem betreffenden Steuerjahr folgenden Steuerjahres mittels der Steuererklärung. In beiden Fällen zieht die Einzelveranlagung eine Besteuerung der Ehepartner durch Veranlagung nach sich, d.h. die Einreichung einer Steuererklärung.

Für Ehepartner gibt es zwei Arten der steuerlichen Individualisierung: die sogenannte reine Individualisierung und die sogenannte umverteilende Individualisierung.

Die Veranlagung natürlicher Personen ab 2018



² Sofern die Lebenspartnerschaft vom Beginn bis zum Ende des Steuerjahres bestanden hat und während dieses gesamten Steuerjahres ein gemeinsamer Wohnort oder Wohnsitz geteilt wurde.

a. Die „reine“ Individualisierung

Statt wie im Falle der Zusammenveranlagung in der Steuerklasse 2 zusammengefügt zu werden, wird das berichtigte steuerpflichtige Einkommen für jeden der beiden Ehepartner, die die Einzelveranlagung beantragen, einzeln festgesetzt. Selbst wenn Kinder vorhanden sind, bezieht sich die Steuer auf das von jedem Ehepartner nach Maßgabe des für Ledige geltenden Tarifs der Steuerklasse 1 einzeln erzielte berichtigte steuerpflichtige Einkommen.

Wenn die beiden Ehepartner leibliche oder gemeinsame Kinder haben, gilt die als wesentlicher Bestandteil der Familienzulage (oder der finanziellen Beihilfe des Staates für eine Hochschulausbildung oder für Jugendliche, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren) betrachtete Steuerermäßigung für Kinder als beiden Ehepartnern gewährt. Die in Form des Steuernachlasses erfolgende andere Art der Ermäßigung, wird gegebenenfalls beiden Ehepartnern zu 50% gewährt.

Was den außerberuflichen Freibetrag für Ehepartner betrifft, die beide erwerbstätig sind, so wird dieser beibehalten und jedem Ehepartner zu gleichen Teilen von jeweils 2.250 € gewährt, was 50% des außerberuflichen Freibetrags von 4.500 € entspricht.

Die für leibliche oder gemeinsame Kinder, für die die Ehepartner eine Steuerermäßigung für Kinder erhalten, vorgesehene Erhöhung der Obergrenzen für absetzbare Schuldzinsen im Falle eines Hypothekendarlehens und im Falle von Sonderausgaben, wird jedem der beiden Ehepartner zu 50% gewährt. Die eventuellen Einkünfte des minderjährigen Kindes sind jedem der beiden Ehepartner zu 50% hinzuzufügen.

Diese reine Einzelbesteuerung stellt gewissermaßen eine Prämiensteuerklasse 1 (1') dar, da der Steuerpflichtige, der sich dafür entschieden hat, wie Ledige nach der Steuerklasse 1 besteuert wird und gleichzeitig im Gegensatz zu Ledigen die Vorteile der Ehe und des Vorhandenseins von Kindern behält (mit Aufteilung der Maßnahmen zur Milderung der Steuerlast).

Insgesamt wird das Paar mehr als in Steuerklasse 2 bezahlen, doch aus individueller Sicht zahlt das zweite Einkommen theoretisch weniger Steuern (siehe die nachstehenden Abbildungen).

b. Die Individualisierung mit Umverteilung des Einkommens

Bevor sich die Ehepartner (Lebenspartner) einer Veranlagung in Steuerklasse 1 unterziehen, steht es ihnen jedoch frei, eine Umschichtung des berichtigten steuerpflichtigen Einkommens durchzuführen, die darauf abzielt, die beiden Einkommen in Übereinstimmung zu bringen (oder diese eventuell noch stärker voneinander abweichen zu lassen).

Den Ehepartnern (Lebenspartnern) steht es jedoch frei, eine Umverteilung des berichtigten gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommens durchzuführen, bevor sie sich der Veranlagung in Steuerklasse 1 unterziehen.

Sofern die Ehepartner den Betrag des von ihnen umzuverteilen gewünschten berichtigten steuerpflichtigen Einkommens nicht ausdrücklich angeben, ist es gestattet, dass die Umverteilung beiden Ehepartnern dasselbe berichtigte steuerpflichtige Einkommen gewährt (dessen Festsetzung auf dieselbe Weise erfolgt wie im Falle einer Zusammenveranlagung der beiden Ehepartner).

In diesem Fall (ausgleichende Einkommensumverteilung) findet man sich folglich insgesamt in genau der gleichen Situation wieder wie im Falle einer Zusammenveranlagung in der Steuerklasse 2, obgleich beiden Ehepartnern der Tarif der Steuerklasse 1 zugewiesen wird. Diese Einzelveranlagung mit übereinstimmender Umverteilung stellt gewissermaßen eine Prämiensteuerklasse 2 (2') dar.

Optionale Individualisierung (Quelle: Finanzministerium)



Im Unterschied zur Zusammenveranlagung in der Steuerklasse 2, wird der im Rahmen einer Individualisierung mit Umverteilung erfolgende monatliche Steuereinbehalt auf die übliche Vergütung (Lohnsteuer) für beide Ehepartner (durch Anwendung auf den Halbnettobetrag der Vergütung) durch einen einheitlichen Steuersatz festgesetzt, der dem Steuersatz entspricht, der im Falle der Zusammenveranlagung angewandt worden wäre (11,84% statt der in unserem Beispiel auf das zweite Einkommen angewandten Pauschale von 15%). Ebenso verschwinden die eventuellen vierteljährlichen Vorauszahlungen.

Aus individueller Sicht könnte das zweite Monatseinkommen in diesem Fall theoretisch geringer besteuert werden als in der Steuerklasse 2.

Lohnsteuer (Quelle: Finanzministerium)

Zusammenveranlagung in Steuerklasse 2				VS				Einzelveranlagung mit Umverteilung in Steuerklasse 1			
Lohnsteuer*								Lohnsteuer			
	A	B	Zu entrichtender Gesamtbetrag					A	B	Zu entrichtender Gesamtbetrag	
Eigene Einkünfte	50.000 €	20.000 €			Eigene Einkünfte = Grundlage für die Lohnsteuer	50.000 €	20.000 €				
	Hauptlohnsteuerkarte	Zusätzliche Lohnsteuerkarte									
Lohnsteuerklasse 2	3.437 €	3.000 €	6.437 €								
+ Vorauszahlung			1.849 €								
Im Laufe des Jahres eingezogene Steuer			8.286 €		Lohnsteuer gemäß durchschnittlichem Steuersatz (11,84%)	5.718,57 €	2.367,43 €			8.286 €	

Jährliche Veranlagung (Quelle: Steuerverwaltung)



2.4. Die Veranlagung verheirateter Nichtgebietsansässiger

Für Nichtgebietsansässige gibt es im Allgemeinen eine allgemeinrechtliche Regelung (Artikel 157 und 157 bis des Gesetzes über die Einkommenssteuer) und eine Ausnahmeregelung (Artikel 157 ter³). Die große Neuheit in Bezug auf die Organisation der Steuerklassen betrifft **verheiratete** (in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende) nicht gebietsansässige Steuerpflichtige.

Ledige nicht gebietsansässige Steuerpflichtige werden in der Steuerklasse 1 veranlagt, Ledige mit unterhaltsberechtigten Kindern in der Steuerklasse 1a.

Der verheiratete Steuerpflichtige wird in Steuerklasse 1 eingestuft und folglich einzeln in Bezug auf seinen eigenen Lohn veranlagt (allgemeines Recht). Sofern zwei nicht-gebietsansässige Ehepartner in Luxemburg steuerpflichtige Einkünfte erzielen, wird jeder Ehepartner ohne Berücksichtigung eventueller Kinder ausschließlich in Bezug auf seine eigenen Einkünfte veranlagt.

Gleichwohl kann der verheiratete Nichtgebietsansässige ebenso wie alle übrigen Steuerpflichtigen beantragen, den steuerpflichtigen Gebietsansässigen unter Anwendung von Artikel 157ter des Gesetzes über die Einkommenssteuer (Ausnahmeregelung) gleichgestellt zu werden und ebenso wie die verheirateten Gebietsansässigen zusammen mit seinem Ehepartner in der Steuerklasse 2 veranlagt zu werden. Diese Zusammenveranlagung erfolgt folglich in Bezug auf die luxemburgischen Einkünfte des Steuerpflichtigen, jedoch in Abhängigkeit von den gemeinsamen weltweiten (d.h., in- und ausländischen) Einkünften beider betreffenden Ehepartner. Durch diese Gleichstellung kann der Steuerpflichtige auch von der Einzelveranlagung für Verheiratete profitieren (rein oder mit Umverteilung).

Um die durch Artikel 157ter ermöglichte Gleichstellung in Anspruch zu nehmen, muss der verheiratete Steuerpflichtige die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- im Großherzogtum Luxemburg in Höhe von mindestens 90% seiner eigenen im Laufe des Kalenderjahres erzielten in- und ausländischen Gesamteinkünfte steuerpflichtig sein (für die in Belgien Ansässigen liegt diese Grenze bei 50% der beruflichen Einkünfte)

oder sofern er diesen Gleichstellungssatz von 90% nicht erreicht,

- muss die Summe der Nettoeinkommen (d.h. nach Abzug der Werbungskosten; siehe Teil III für Einzelheiten), die nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer unterliegen, geringer als 13.000 € sein.

Schließlich wird man feststellen, dass bei der Überprüfung dieses Gleichstellungssatzes mit einem Gebietsansässigen die nach Maßgabe eines Doppelbesteuerungsabkommens in Luxemburg nicht steuerpflichtigen 50 ersten Tage trotz allem den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichgestellt sind.

Sofern zwei nicht gebietsansässige Ehepartner aufgrund ihrer luxemburgischen Einkünfte der Lohnsteuer unterliegen, können sie folglich „nach Maßgabe der Bedingungen und Modalitäten von Artikel 157ter und unter der Voraussetzung, dass die beiden Ehepartner gemeinsam die Eintragung dieses Steuersatzes in die Lohnsteuervkarte beantragen“, in Abhängigkeit vom anzuwendenden Satz der Lohnsteuer unterstellt werden. Anders ausgedrückt, können zwei nicht gebietsansässige Ehepartner auch die Möglichkeit in Anspruch

3 Unter bestimmten Voraussetzungen steht es den nicht gebietsansässigen Steuerpflichtigen frei, die Gleichstellung mit den gebietsansässigen Steuerpflichtigen zu beantragen und demselben Besteuerungssystem wie diese unterstellt zu werden (zu denselben Bedingungen, mit demselben Steuersatz, derselben Steuerklasse, denselben Abzügen, auf die die Gebietsansässigen im Bereich der Sonderausgaben Anspruch haben [Schuldzinsen, Spenden und Zuwendungen, usw.] und denselben außergewöhnlichen Belastungen [Scheidungskosten, Kinderbetreuungskosten, usw.]). Im Falle einer solchen Gleichstellung können die Werbungskosten, die die Hypothekenzinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Hauptwohnsitzes darstellen, für die Festsetzung ihres globalen Steuersatzes berücksichtigt werden, der sich dann auf ihr in Luxemburg steuerpflichtiges Einkommen bezieht.

nehmen, den Steuersatz der Steuerklasse 2, auf den sie Anspruch haben, in ihre beiden Lohnsteuerkarten (in die Hauptlohnsteuerkarte und in die zusätzliche Lohnsteuerkarte) eintragen zu lassen. Somit würden sie ebenso wie Gebietsansässige, die sich für die Umverteilung des Einkommens entschieden haben, eine monatliche Steuer entrichten, die ihrer Steuerrealität eher entspricht.

Die Beantragung der Eintragung des Satzes in die im Laufe eines Besteuerungsjahres geltende Lohnsteuerkarte führt nach Ablauf des Steuerjahres obligatorisch zu einer Versteuerung durch Veranlagung. Zur Bestimmung des Steuersatzes sind die nicht gebietsansässigen Steuerpflichtigen dazu verpflichtet, ihre ausländischen Jahreseinkünfte durch beweiskräftige Unterlagen nachzuweisen.



II. Einleitung zur Steuererklärung

Bevor wir zum Kern der Steuererklärung und ihren Begrifflichkeiten kommen, scheint es angebracht, einige allgemeinere Elemente des Steuerrechts zu erläutern, die mit der Steuererklärung zusammenhängen.

1. DIE LOHNSTEUERKARTE

Seit 2015 werden die Lohnsteuerkarten sowohl für Gebietsansässige als auch für Nichtgebietsansässige automatisch seitens der Steuerverwaltung ausgegeben oder korrigiert. Nur Nichtgebietsansässige haben weiterhin die Verpflichtung, der Steuerverwaltung jede Adress- oder Personenstandsänderung mit dem Formularvordruck 164 NR mitzuteilen.

Sobald der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte bekommt, die theoretisch die zur Anwendung des Steuertarifs erforderlichen Angaben enthält (insbesondere die Steuerklasse, die Steuergutschrift für Arbeitnehmer oder auch die eventuell absetzbare Fahrtkostenpauschale), händigt er diese unverzüglich seinem Arbeitgeber aus.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte auszuhändigen (es sei denn, die Steuerverwaltung hat dies eventuell selbst übernommen). Dank dieser kann der Arbeitgeber, in der Regel monatlich, die Lohnsteuer des Steuerpflichtigen berechnen, die unter Berücksichtigung seiner Steuerklasse und eventueller, in der Karte eingetragener Abzüge, einzubehalten ist.

Händigt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber diese Karte nicht aus, behält dieser die Steuer gemäß den tariflichen Höchstbestimmungen, d. h. gemäß Steuerklasse 1 (Steuersatz von 33 %), ein.

Es gibt zwei Arten von Lohnsteuerkarten:

- die Hauptlohnsteuerkarte (1. Lohnsteuerkarte);
- die zusätzliche Lohnsteuerkarte (2. Lohnsteuerkarte).

Jeder Arbeitnehmer kann nur eine Hauptlohnsteuerkarte besitzen. Hat er mehrere Arbeitgeber muss er folglich die Ausstellung einer oder mehrerer zusätzlicher Lohnsteuerkarten beantragen. Diese können theoretisch in unbegrenzter Zahl ausgestellt werden. Die Eheleute, von denen jeder eine arbeitnehmerische Tätigkeit ausübt, verfügen folglich über eine Hauptlohnsteuerkarte für die Hauptvergütung sowie über eine zusätzliche Lohnsteuerkarte für die so genannten zusätzlichen Einkünfte (d. h. voraussichtlich für die niedrigsten bzw. unregelmäßigsten).

Wie schon erwähnt, können die Fahrtkosten unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Die Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsort kann erst ab dem 5. Kilometer in die Hauptlohnsteuerkarte (99 € pro Jahr und Kilometer) eingetragen werden, maximal aber 2.574 € pro Jahr.

Achtung

Bitte überprüfen Sie bei Erhalt Ihrer Lohnsteuerkarte, ob alle Daten korrekt sind. Da es jeder unbefugten Person strengstens untersagt ist, irgendwelche Änderungen an der Lohnsteuerkarte vorzunehmen, ist jede Beanstandung unverzüglich an das zuständige Steueramt RTS zu richten. Anschließend ist die Lohnsteuerkarte unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Rentenkasse vorzulegen.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass sich Eheleute für eine Einzelveranlagung mit Umverteilung entscheiden oder Nichtgebietsansässige ihren Steuersatz geltend machen (siehe nachstehend), auf der Hauptlohnsteuerkarte und der zusätzlichen Lohnsteuerkarte ein einziger Steuersatz erscheint, dessen Berechnung unter Berücksichtigung der dem Paar angebotenen verschiedenen Abzüge erfolgt, wenngleich diese Abzüge auf den Lohnsteuerkarten des Paares nicht mehr erscheinen.

Darüber hinaus können Sie gegebenenfalls und, falls auf Sie zutreffend, die Steuergutschrift für Alleinerziehende oder auch bei Überschreiten der Mindestpauschbeträge die Abschläge für andere ständige Werbungskosten, für regelmäßige Belastungen oder Ausgaben eintragen lassen. Zu Ihnen zählen beispielsweise: der Kauf eines Arbeitswerkzeugs, Unterhaltsrente an den geschiedenen Ehepartner, an Mutualitätsvereine gezahlte Prämien, Kosten für ein Kind, das nicht zum Haushalt gehört usw. Der Arbeitgeber berücksichtigt dies dann beim Lohnsteuerabzug.

Die zusätzliche Lohnsteuerkarte

Wenn der Arbeitnehmer mehrere Arbeitsstellen hat, muss er folglich jedem seiner Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte aushändigen. In diesem Fall händigt er die Hauptlohnsteuerkarte demjenigen Arbeitgeber aus, der ihm das regelmäßige und voraussichtlich höchste Jahreseinkommen zahlt. Ebenso müssen zusammenveranlagte Eheleute, von denen jeder in Luxemburg eine eigene arbeitnehmerische Tätigkeit ausübt, ebenfalls über zwei Lohnsteuerkarten verfügen, d. h. über eine Hauptlohnsteuerkarte (für die höchsten Einkünfte) und eine zusätzliche Lohnsteuerkarte.

Rentenempfänger, die möglicherweise über mehrere Renten aus unterschiedlichen Quellen verfügen oder die auch weiterhin eine arbeitnehmerische Tätigkeit ausüben, müssen eine Lohnsteuerkarte für jedes Einkommen (Rente und Lohn) aushändigen.

Bei Beantragung dieser zusätzlichen Lohnsteuerkarte muss die Hauptlohnsteuerkarte vorgelegt werden, um das Vorhandensein der zusätzlichen Karte in dieser eintragen zu lassen. Bei Ausstellung einer zusätzlichen Lohnsteuerkarte erfolgt der zusätzliche Lohnsteuerabzug gemäß einem in der Lohnsteuerkarte eingetragenen, pauschalen Steuersatzes, der von der Steuerklasse des Steuerpflichtigen abhängt und der später im Rahmen der Steuererklärung berichtet wird.

Steuerklasse	Zusätzlicher Steuersatz
1	33%
1a	21%
2	15%

Hinweis: Auf Antrag beim Steueramt RTS können diese Steuersätze bei Vorlage von Nachweisen eventuell herabgesetzt werden.

Übt ein Arbeitnehmer eine zusätzliche Tätigkeit aus, wird die absetzbare Fahrtkostenpauschale in die zusätzliche Lohnsteuerkarte nur auf Antrag beim Steueramt RTS eingetragen.

Bei einer Zusammenveranlagung wird der Fahrtkostenabzug vollständig in die zusätzliche Lohnsteuerkarte eingetragen.

Darüber hinaus ist in dieser zusätzlichen

Lohnsteuerkarte standardmäßig ein jährlicher Abschlag von 5.520 € (oder 460 € monatlich) eingetragen, der dem Abschlag für so genannte arbeitnehmerische Ehepartner (AC) entspricht. Dieser deckt den Mindestpauschbetrag für Werbungskosten (540 €), den Mindestpauschbetrag für Sonderausgaben (480 €) und den außerberuflichen Freibetrag (4.500 €) ab, der zusammenveranlagten Eheleuten gewährt wird.

Anzumerken ist, dass die spezifischen Bestimmungen für den Lohnsteuerabzug im Rahmen der Zusammenveranlagung von Eheleuten nicht für die Zusammenveranlagung von Lebenspartnern gelten. Da die Voraussetzung eines gemeinsamen Wohnorts oder Wohnsitzes und die des Bestehens der Lebenspartnerschaft am Jahresende überprüft werden muss, kann in diesem Fall keinerlei Vorteil im Zusammenhang mit der Zusammenveranlagung auf Antrag durch Eintragung in die Lohnsteuerkarte der Lebenspartner vor Ablauf des Steuerjahrs gewährt werden. Zudem erfolgt aus denselben Gründen die Besteuerung bei Beantragung einer Zusammenveranlagung durch die Lebenspartner auf jeden Fall nach Ablauf des Steuerjahrs durch Veranlagung.

2. DIE STEUERKLASSEN

Die Steuerklasse ist entscheidend für den Steuerbetrag, den der Arbeitnehmer jährlich abführt. In Luxemburg gibt es drei Steuerklassen: Klasse 1, 1a und 2. Die Zugehörigkeit zu einer Steuerklasse hängt von Ihrer persönlichen Situation ab.

Daher muss an dieser Stelle eine Unterscheidung zwischen gebietsansässigen und nicht gebietsansässigen Steuerpflichtigen getroffen werden, und eine Unterscheidung zwischen dem Jahr 2017 und dem Jahr 2018. Mithilfe der nachstehenden beiden Tabellen fassen wir die Steuerklassenlandschaft 2017 zusammen. Im Anschluss daran führen wir den ab 2018 geltenden Aufbau detaillierter aus.

2.1. Die Steuerklassen im Jahr 2017

Zusammenfassung Gebietsansässige / Nichtgebietsansässige

Gebietsansässiger Steuerpflichtiger	Am 1. Januar des Steuerjahres jünger als 64 Jahre	Am 1. Januar des Steuerjahres älter als 64 Jahre
Ledig	1	1a
Alleinerziehend ⁺	1a	1a
Verheiratet	2	2
Getrennt lebend [*]	1	1a
Geschieden [*]	1	1a
Verwitwet [*]	1a	1a
in einer eingetragenen Partnerschaft lebend [°]	2	2

Gebietsansässiger Steuerpflichtiger	Am 1. Januar des Steuerjahres jünger als 64 Jahre	Am 1. Januar des Steuerjahres älter als 64 Jahre
Ledig	1	1a
Alleinerziehend ⁺	1a	1a
Verheiratet	1a oder 2	1a oder 2
Getrennt lebend [*]	1	1a
Geschieden [*]	1	1a
Verwitwet [*]	1a	1a
in einer eingetragenen Partnerschaft lebend [°]	2	2

⁺ Alleinerziehender Steuerpflichtiger, der eine Steuerermäßigung für Kinder erhält

^{*} Der Vorteil der Zusammenveranlagung wird diesen Steuerpflichtigen weiterhin während der drei Jahre nach ihrer Trennung (aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses) oder der Auflösung ihrer Ehe gewährt.

[°] Bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerklasse 2.

2.2. Die Steuerklassen ab dem Jahr 2018

a. Die gebietsansässigen Steuerpflichtigen

Gebietsansässige unterliegen der Einkommenssteuer, unabhängig davon, ob das Einkommen in Luxemburg oder im Ausland erzielt wurde. Die von Ihnen auf Ihren Lohn/Ihr Einkommen zu entrichtenden Steuern hängen nicht nur von der Höhe Ihres Lohns/Einkommens ab, sondern auch von Ihrem Personenstand und sogar von Ihrer familiären Situation.

- **Steuerklasse 1:** Zu ihr gehören die Personen, die weder zur Steuerklasse 1a noch zur Steuerklasse 2 gehören, d. h.
 - kinderlose Ledige, die zu Beginn des Steuerjahrs ihr 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- **Steuerklasse 1a:** Zu ihr gehören folgende Steuerpflichtige, insofern diese nicht zur Steuerklasse 2 gehören.
 - verwitwete Personen;
 - Ledige mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die folglich eine Steuerermäßigung für Kinder erhalten;
 - und Ledige, die zu Beginn des Steuerjahrs ihr 64. Lebensjahr vollendet haben.
- **Steuerklasse 2:** Sie umfasst verheiratete Personen, einschließlich derjenigen, die im Stand der Gütertrennung verheiratet sind. Diese werden aufgrund ihrer Steuerklasse zusammenveranlagt. Zu ihnen gehören:
 - Personen, die zu Beginn des Steuerjahrs verheiratet und zu diesem Zeitpunkt in Luxemburg ansässig sind oder die im Lauf des Steuerjahrs in Luxemburg ansässig werden. Diese Personen dürfen nicht getrennt leben aufgrund einer gesetzlichen Befreiung oder eines gerichtlichen Beschlusses. Ab dem Steuerjahr 2015 können diese Personen auch dasselbe Geschlecht haben;
 - gebietsansässige Steuerpflichtige, die im Laufe des Steuerjahrs heiraten;
 - auf jährlich wiederholten gemeinsamen Antrag Eheleute, die nicht aufgrund eines gesetzlichen Beschlusses getrennt leben, von denen einer gebietsansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nicht gebietsansässige Person ist. In diesem Fall müssen auf den gebietsansässigen Ehepartner mindestens 90% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg entfallen;
 - auf gemeinsamen Antrag Partner, die im Sinne des Gesetzes vom 9. Juli 2004 über Lebenspartnerschaften, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und die gebietsansässig sind oder dies im Laufe des Steuerjahrs werden, wenn die Lebenspartnerschaft von Anfang bis Ende des Steuerjahrs bestanden hat und sich die Lebenspartner während des gesamten Steuerjahrs einen gemeinsamen Wohnort oder Wohnsitz geteilt haben. Anzumerken ist jedoch, dass die Zusammenveranlagung der Lebenspartner nur durch Veranlagung (über die Steuererklärung) nach Ablauf des Steuerjahrs erfolgen kann;

Zusammenveranlagung?

Die Zusammenveranlagung weicht von dem Grundsatz der Einzelveranlagung dahingehend ab, dass die Mitglieder ein- und desselben Haushalts (zum Beispiel die Eheleute) zusammenveranlagt werden. Dabei wird das versteuerbare Gesamteinkommen des Haushalts halbiert und auf die Hälfte dieses Einkommens der Basisstarif (Steuerklasse 1) angewandt. Dann wird die Steuer verdoppelt.

aber auch

- Witwer/Witwen, wenn der Tod des Ehepartners, der zur Auflösung der Ehe geführt hat, im Laufe der drei, dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre eingetreten ist, d. h. während der drei Steuerjahre, die dem Todesjahr des Ehepartners folgen;
- auf zu erneuerndem Antrag Personen, die geschieden oder offiziell getrennt sind oder auch aufgrund einer gesetzlichen Befreiung oder eines gerichtlichen Beschlusses getrennt leben und die von einer vergleichbaren Bestimmung profitieren, die ihnen übergangsweise einen Anspruch auf die Steuerklasse 2 während der drei, dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre verleiht. Diese Steuerpflichtigen gehören folglich noch zur Steuerklasse 2 während der drei Jahre, die dem Jahr ihrer Trennung bzw. ihrer Scheidung folgen. Wenn die Scheidung nicht in dem Jahr der Trennung erfolgt ist, beginnt diese 3-jährige Frist ab der Trennung an zu laufen. Hinzu kommt jedoch eine weitere Voraussetzung: Um übergangsweise in Steuerklasse 2 eingestuft zu bleiben, darf der Steuerpflichtige die Möglichkeit des Verbleibs in der Klasse 2 während den der Trennung vorangegangenen fünf Jahre nicht bereits in Anspruch genommen haben.

Beispiel

Sie und Ihr Ehepartner leben aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses, der 2012 in Erwartung Ihrer Scheidung ergangen ist, getrennt; sie haben keine Kinder.

Dann gehören Sie den folgenden Steuerklassen an: Von 2013 bis 2015 gehören Sie noch zur Steuerklasse 2. 2016 wechseln Sie in die Steuerklasse 1. Wenn Sie dann 2017 erneut heiraten und sich 2018 wieder scheiden lassen, wechseln Sie während dieser beiden Jahre wieder in die Steuerklasse 2, aber 2019 und 2020 gehören Sie der Steuerklasse 1 an, denn während der fünf vorangegangenen Jahre haben Sie die Bestimmung in Anspruch genommen, die es Ihnen ermöglicht, nach einer Scheidung in Steuerklasse 2 zu verbleiben. 2021 wechseln Sie dagegen wieder in die Steuerklasse 2, bevor Sie ab 2022 wieder einzeln veranlagt werden, d. h. der Steuerklasse 1 angehören.

Offizielle Trennung?

Gegenwärtig gibt es keine gesetzliche Bestimmung, die die Eheleute von ihrer Verpflichtung zum Zusammenleben von Rechts wegen befreit. Die gerichtliche Genehmigung getrennter Wohnsitze kann jedoch für die Dauer eines Scheidungs- oder Trennungsverfahrens gewährt werden.

Gemäß Steuerverwaltung bezeichnet „die offizielle Trennung den Zustand zweier Eheleute, die von dem Richter von der Verpflichtung zum Zusammenleben befreit worden sind; die Ehe wird aufrechterhalten, aber die Eheleute sind nicht mehr verpflichtet zusammenzuleben. Wenn die Eheleute sich nicht innerhalb von drei Jahren ausgesöhnt haben, dürfen sie die Umwandlung ihrer Trennung in die Scheidung beantragen. Während die Genehmigung getrennter Wohnsitze – wie sie per Anordnung des für einstweilige Anordnungen zuständigen Gerichts gewährt wird (Trennung aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses) – nur für die Verfahrensdauer gilt, stellt das offizielle Trennungsurteil eine Befreiung vom gemeinsamen Leben dar, die zeitlich unbegrenzt ist.“

Anschließend wird der geschiedene Steuerpflichtige einzeln veranlagt (Steuerklasse 1a oder/und 1), da die per Urteil ergangene Auflösung der Ehe die Zusammenveranlagung der früheren Eheleute beendet hat.

Tatsächliche Trennung?

Gemäß Steuerverwaltung bezeichnet die tatsächliche Trennung „die Situation von zwei Ehepartnern, die getrennt leben, ohne eine Genehmigung dafür erhalten zu haben, weder durch einen gerichtlichen Beschluss noch durch ein Scheidungsurteil oder ein offizielles Trennungsurteil“.



ACHTUNG: Verheiratete Steuerpflichtige der Steuerklasse 2 können sich von nun an gemeinsam für eine Einzelveranlagung entscheiden.

Der Antrag auf steuerliche Individualisierung ist von beiden Eheleuten gemeinsam zu stellen und spätestens am 31. März des dem betreffenden Steuerjahr folgenden Steuerjahrs einzureichen; er führt zu einer Besteuerung durch Veranlagung der Ehepartner. Der Antrag kann auch online oder mithilfe des Vordrucks 166 gestellt werden.

Entweder entscheiden sich die Ehepartner für die als reine Einzelveranlagung bezeichnete Individualisierung und werden wie zwei Ledige in der Steuerklasse 1 besteuert. Obgleich das berichtigte steuerpflichtige Einkommen für jeden Ehepartner einzeln festgesetzt wird, profitieren diese aufgrund unterhaltsberechtigter Kinder jedoch gegebenenfalls weiterhin vom außerberuflichen Freibetrag und von den anderen Steuerermäßigungen mit der damit verbundenen Erhöhung der Obergrenzen, die beiden Ehepartnern zu 50% gewährt werden: Steuerermäßigung für Kinder in Form eines Steuernachlasses, Schuldzinsen für die Wohnung des Steuerpflichtigen (sowie die Einmalprämien für eine temporäre Todesfallversicherung zur Absicherung der Rückzahlung eines Darlehens) oder für persönliche Ausgaben, an Versicherungen oder an Mutualitätsvereine gezahlte Prämien, Bausparkassenbeiträge, für die Berechnung der außergewöhnlichen Belastungen einbehaltenen Prozentsätze des Einkommens.

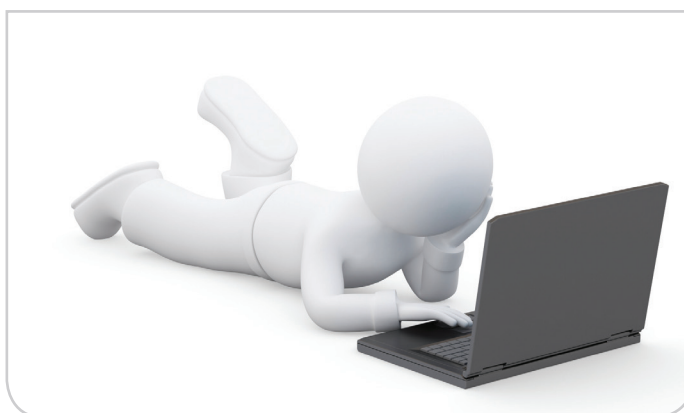
Oder die Ehepartner entscheiden sich für die Individualisierung mit Einkommensumverteilung, die die Einkommen standardmäßig ausgleicht. Obgleich das auf gleiche Weise wie bei einer Zusammenveranlagung festgesetzte berichtigte steuerpflichtige Einkommen jedes Ehepartners dem Tarif der Steuerklasse 1 unterstellt wird, entspricht das Gesamtergebnis in diesem Fall einer Besteuerung in Steuerklasse 2. Gleichwohl wird der Lohnsteuerabzug für das zweite Einkommen des Paares angepasst und entspricht somit eher der Steuerrealität, da er identisch mit dem Satz der Hauptlohnsteuerkarte ist. An dieser Stelle sei noch hinzugefügt, dass sich die Haftung des Steuerpflichtigen im Falle der Zwangsbeitreibung folglich auf den Betrag begrenzt, der einzeln (und nicht länger gemeinsam) geschuldet wird.

Einen Simulator⁴ zur Abwägung Ihrer Entscheidung finden Sie unter:

www.guichet.public.lu.

Einzelveranlagung?

Die Zusammenveranlagung weicht von dem Grundsatz der Einzelveranlagung dahingehend ab, dass die Mitglieder ein- und desselben Haushalts (zum Beispiel die Eheleute) zusammenveranlagt werden. Dabei wird das versteuerbare Gesamteinkommen des Haushalts halbiert und auf die Hälfte dieses Einkommens der Basistarif (Steuerklasse 1) angewandt. Dann wird der Steuersatz verdoppelt.



⁴ Für Gebietsansässige: www.guichet.public.lu > Bürgerportal > Steuern > Von einem Gebietsansässigen ausgeübte arbeitnehmerische Tätigkeit > Als verheiratete Steuerpflichtige für die gemeinsame oder individuelle Besteuerung optieren > Formulare/Online-Dienste

Für Nichtgebietsansässige: www.guichet.public.lu > Bürgerportal > Steuern > Von einem Nichtgebietsansässigen ausgeübte arbeitnehmerische Tätigkeit > Als verheiratete Steuerpflichtige für die gemeinsame oder individuelle Besteuerung optieren > Formulare/Online-Dienste

Zusammenfassung: Steuerklassen für Gebietsansässige

Gebietsansässiger Steuerpflichtiger	Am 1. Januar des Steuerjahres jünger als 64 Jahre	Am 1. Januar des Steuerjahres älter als 64 Jahre
Ledig	1	1a
Alleinerziehend ⁺	1a	1a
Verheiratet	2 ou 1	2 ou 1
Getrennt lebend*	1	1a
Geschieden*	1	1a
Verwitwet*	1a	1a
in einer eingetragenen Partnerschaft lebend [°]	2	2

⁺ Alleinerziehender Steuerpflichtiger, der eine Steuerermäßigung für Kinder erhält

^{*} Der Vorteil der Zusammenveranlagung wird diesen Steuerpflichtigen weiterhin während der drei Jahre nach ihrer Trennung (aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses) oder der Auflösung ihrer Ehe gewährt.

[°] Bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerklasse 2.

b. Die steuerpflichtigen Nichtgebietsansässigen/Grenzgänger

Nichtgebietsansässige Steuerpflichtige unterliegen hinsichtlich ihrer luxemburgischen Einkünfte (berufliche, Renteneinkünfte oder Einkünfte anderer Art) der Einkommensteuer. Nichtgebietsansässige können folgenden Steuerklassen angehören.

- **Steuerklasse 1:** Zur Steuerklasse 1 gehören
 - kinderlose Ledige, die zu Beginn des Steuerjahrs jünger als 64 Jahre sind.
 - verheiratete nicht gebietsansässige Steuerpflichtige, die im Großherzogtum zu versteuernde berufliche Einkünfte erzielen. (Letztere können jedoch möglicherweise ihren Anspruch auf die Steuerklasse 2 geltend machen und sich auf diese Weise für eine Zusammenveranlagung entscheiden.)
- **Steuerklasse 1a:** Zu dieser Steuerklasse gehören
 - verwitwete Personen;
 - Ledige mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern, die folglich eine Steuerermäßigung für Kinder erhalten;
 - und Ledige, die zu Beginn des Steuerjahrs mindestens 64 Jahre alt sind;

Jedoch können diese letzteren möglicherweise ihren Anspruch auf die Steuerklasse 2 geltend machen.

- **Steuerklasse 2:** Zur Steuerklasse 2 gehören
 - verheiratete nicht gebietsansässige Steuerpflichtige, die die Bedingungen für die Gleichstellung mit Gebietsansässigen erfüllen, (und in diesem Fall in der Steuerklasse 2 zusammenveranlagt werden und nicht länger einzeln in der Steuerklasse 1; siehe Kasten zu Artikel 157ter). Sofern die beiden Ehepartner in Bezug auf ihr in Luxemburg erzielter Einkommen der Lohnsteuer unterliegen, haben überdies beide Anspruch auf eine monatliche Zusammenveranlagung in der Steuerklasse 2, sofern sie die Gleichstellung erfolgreich beantragt und gemeinsam einen Antrag auf Eintragung ihres globalen Steuersatzes in die Lohnsteuerkarte gestellt haben. In beiden Fällen führt dies zu einer Besteuerung der verheirateten nicht gebietsansässigen Steuerpflichtigen durch Veranlagung;

- nicht gebietsansässige Verwitwete, Geschiedene oder (aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses) Getrenntlebende werden während der drei Jahre nach dem Ableben ihres Ehepartners bzw. ihrer Trennung oder ihrer Scheidung übergangsweise in die Steuerklasse 2 eingestuft. Danach gehören sie der Steuerklasse 1 oder 1a an.
- auf gemeinsamen Antrag nicht gebietsansässige Lebenspartner aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (die zum Beispiel unter den französischen zivilen Solidaritätspakt PACS, die belgische „cohabitation légale“ [gesetzliches Zusammenwohnen] oder unter die deutsche Lebenspartnerschaft fallen), die in den Genuss der Zusammenveranlagung kommen, aber nur durch Veranlagung (durch Abgabe einer Steuererklärung). Dabei muss mindestens einer der beiden Lebenspartner die Bedingungen für die Gleichstellung erfüllen. Bei Erreichen der Grenze werden die inländischen Einkünfte des Haushalts zusammenveranlagt. Ferner sind zwei weitere Voraussetzungen zu erfüllen: Die Partnerschaft muss während des gesamten Steuerjahrs bestanden haben, und die Lebenspartner haben sich einen gemeinsamen Wohnort oder Wohnsitz während dieses gesamten Steuerjahrs geteilt;

Nicht gebietsansässige Steuerpflichtige profitieren:

- vom Abzug der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung;
- von der Steuergutschrift für Arbeitnehmer;
- von dem gesetzlichen pauschalen Abzug für Fahrtkosten und für andere Werbungskosten sowie für Sonderausgaben;

und je nach ihrer familiären Situation,

- vom außerberuflichen Freibetrag oder auch von der Ermäßigung für Kinder (oder von der Steuerbonifikation für Kinder), ja sogar von dem Einkommensabschlag für außergewöhnliche Belastungen durch Kinder, die nicht zum Haushalt gehören.



ACHTUNG:

Ebenso wie die Gebietsansässigen, können auch die verheirateten nicht gebietsansässigen Steuerpflichtigen (und die Lebenspartner) eine **Einzelveranlagung** beantragen. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Abschnitt über die Steuerklassen für Gebietsansässige.



Artikel 157 ter: Gleichstellung mit gebietsansässigen Steuerpflichtigen

Nichtgebietsansässigen, die im Großherzogtum Luxemburg in Höhe von mindestens 90% sämtlicher in- und ausländischer Gesamteinkünfte steuerpflichtig sind (für die in Belgien Ansässigen liegt diese Grenze bei mindestens 50% ihrer beruflichen Einkünfte), steht es neben der Zuweisung der Steuerklasse auf der Grundlage des Personenstands und der familiären Situation zu, zu beantragen, den gebietsansässigen Steuerpflichtigen gleichgestellt und genauso wie diese besteuert zu werden.

Ab 2018 gilt: Sofern sich die jährlichen „Netto“-Einkünfte (abzüglich der Werbungskosten), die nicht der luxemburgischen Steuer unterliegen (und die die Erzielung dieses Gleichstellungssatzes verhindern) auf maximal 13.000 € belaufen, werden die nicht gebietsansässigen Steuerpflichtigen gleichwohl den Gebietsansässigen gleichgestellt und folglich mit dem für diese geltenden Satz besteuert. Ebenso werden die aufgrund eines vom Großherzogtum unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommens nicht in Luxemburg steuerpflichtigen ersten 50 Tage als in Luxemburg zu versteuernde Einkünfte betrachtet.

Dieser Antrag auf Gleichstellung wird nach Ablauf des Steuerjahrs im Allgemeinen über die Veranlagung mittels einer Steuererklärung gestellt. Diese „gleichgestellten Steuerpflichtigen“ werden dann auf der Grundlage ihrer inländischen (und steuerpflichtigen) Einkünfte zu dem für luxemburgische Steuerpflichtige geltenden Steuersatz aufgrund ihrer sowohl in- als auch ausländischen Einkünfte (globaler Steuersatz) besteuert. Sie können dann die für luxemburgische Steuerpflichtige geltenden Abzüge und Freibeträge in Anspruch nehmen und werden in dieselben Steuerklassen wie diese eingestuft.

Im Falle einer Heirat wird dieser Satz auf die Steuerklasse 2 festgesetzt, wenn die Ehepartner zusammenveranlagt sind, und auf die Steuerklasse 1, sofern die Eheleute gemeinsam die Einzelveranlagung beantragen.

Anzumerken ist, dass der verheiratete nicht gebietsansässige Steuerpflichtige, der einen der Lohnsteuer unterliegenden Lohn (oder eine Rente) erzielt und die Gleichstellungskriterien (Artikel 157ter) erfüllt, kraft Artikel 157bis Absatz 3 statt der standardmäßig erscheinenden Steuerklasse 1 die Eintragung eines personalisierten Steuersatzes in seine Lohnsteuerkarte beantragen kann, der sich nach dem geschätzten Einkommen des betreffenden Steuerjahres richtet.

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung werden verheiratete Steuerpflichtige auf der Grundlage ihrer inländischen Einkünfte zusammenveranlagt (sofern kein ausdrücklicher Antrag auf Individualisierung gestellt wurde), und die ausländischen Einkünfte der beiden Eheleute werden bei der Festsetzung des Steuersatzes berücksichtigt. Wenn die Steuerpflichtigen verheiratet sind, muss der Antrag gemeinsam gestellt werden, selbst wenn es reicht, wenn einer der Eheleute in Höhe von 90% seiner in- und ausländischen Gesamteinkünfte in Luxemburg steuerpflichtig ist.

In jedem Fall ist der Antrag bis spätestens 31. März des auf das betreffende Steuerjahr folgenden Jahres zu stellen (Steuererklärung), kann jedoch auch jederzeit vor diesem Stichtag entweder auf elektronischem Wege online oder mithilfe des Formularvordrucks 166 eingereicht werden.

Anzumerken ist, dass sich diese steuerliche Gleichstellungsmöglichkeit, die Nichtgebietsansässigen angeboten wird, als unvorteilhaft herausstellen könnte, wenn sämtliche berücksichtigten Abzüge keinerlei Vorteil verglichen mit der erhöhten Steuerlast aufgrund der Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte in der Steuerbemessungsgrundlage bieten. In diesem Fall werden die Steuern auf ihre inländischen Einkünfte nach dem normalen Verfahren berechnet, und die Verwaltung wird dann keinerlei zusätzliche Steuern erheben.

Zusammenfassung: Steuerklassen für Gebietsansässige

Gebietsansässiger Steuerpflichtiger	Am 1. Januar des Steuerjahres jünger als 64 Jahre	Am 1. Januar des Steuerjahres älter als 64 Jahre
Ledig	1	1a
Alleinerziehend ⁺	1a	1a
Verheiratet	1 oder 2	1 oder 2
Getrennt lebend [*]	1	1a
Geschieden [*]	1	1a
Verwitwet [*]	1a	1a
in einer eingetragenen Partnerschaft lebend [°]	2	2

⁺ Alleinerziehender Steuerpflichtiger, der eine Steuerermäßigung für Kinder erhält

^{*} Der Vorteil der Zusammenveranlagung wird diesen Steuerpflichtigen weiterhin während der drei Jahre nach ihrer Trennung (aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses) oder der Auflösung ihrer Ehe gewährt.

[°] Bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerklasse 2.

Weiterhin werden nicht gebietsansässige Steuerpflichtige, die in Luxemburg andere steuerpflichtige Einkünfte als berufliche erzielen (die nicht dem Quellensteuerabzug unterliegen) in die Steuerklasse 1 mit einem Steuersatz eingestuft, der nicht unter 15% liegen kann (wobei dieser auch nicht oberhalb einer hypothetischen Besteuerungsgrenze liegt, die im Einzelfall von der Steuerverwaltung berechnet wird).

3. DER STEUERTARIF

Der luxemburgische Tarif zur Besteuerung steuerpflichtiger Einkünfte ist folgender:

- 0% für die Einkünfte unter 11.265 €
- 8% für die Einkünfte zwischen 11.265 und 13.137 €
- 9% für die Einkünfte zwischen 13.137 und 15.009 €
- 10% für die Einkünfte zwischen 15.009 und 16.881 €
- 11% für die Einkünfte zwischen 16.881 und 18.753 €
- 12% für die Einkünfte zwischen 18.753 und 20.625 €
- 14% für die Einkünfte zwischen 20.625 und 22.713 €
- 16% für die Einkünfte zwischen 22.713 und 24.513 €
- 18% für die Einkünfte zwischen 24.513 und 26.457 €
- 20% für die Einkünfte zwischen 26.457 und 28.401 €
- 22% für die Einkünfte zwischen 28.401 und 30.345 €
- 24% für die Einkünfte zwischen 30.345 und 32.289 €
- 26% für die Einkünfte zwischen 32.289 und 34.233 €
- 28% für die Einkünfte zwischen 34.233 und 36.177 €
- 34% für die Einkünfte zwischen 36.177 und 38.121 €
- 36% für die Einkünfte zwischen 38.121 und 40.065 €
- 38% für die Einkünfte zwischen 40.065 und 45.897 €
- 39% für die Einkünfte zwischen 45.897 und 100.002 €
- 40% für die Einkünfte zwischen 100.002 und 150.000 €
- 41% für die Einkünfte zwischen 150.000 und 200.004 €
- 42% für die Einkünfte über 200.004 €.

Dieser Tarif erhöht sich um den Solidaritätszuschlag von derzeit 7% bzw. 9% für steuerpflichtige Einkünfte von über 150.000 € in Steuerklasse 1 und 1a oder von über 300.000 € in Steuerklasse 2.

Einkünfte?

Aus steuerlicher Sicht, sind die Einkünfte, von denen hier die Rede ist, eigentlich die „Brutto“-Einkünfte, die nach Abzug eventueller Kosten versteuert werden. Das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit besteht aus dem Überschuss zwischen Einnahmen und Werbungskosten, d. h. den Ausgaben, die entstehen, um das Einkommen zu sichern.

Es gibt acht Einkunftsarten (zum Beispiel der Gewinn aus einem Gewerbebetrieb, der aus der Ausübung eines freien Berufs oder die Einkünfte aus Kapitalvermögen), die zur Berechnung der Gesamteinkünfte zu addieren sind, wobei diejenigen, die uns hauptsächlich interessieren, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (oder aus Renten) sind. Je nach persönlicher Situation des Arbeitnehmers können natürlich auch andere Einkunftsarten wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Betracht kommen.

Im Rahmen dieser Broschüre beschränken wir uns darauf, die Bestimmungen für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in ihren Grundzügen darzulegen. Das Verfahren zur Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens kann folgendermaßen schematisch dargestellt werden.

Von den Einnahmen bis zum Steuerbetrag: Berechnung der jährlichen Steuerschuld

Bruttoeinnahmen aus nicht selbständiger Arbeit (und gegebenenfalls aus weiteren Einkunftsarten)

- Werbungskosten und steuerliche Befreiungen

= **berichtigte Einkünfte**

- Sonderausgaben

= **steuerpflichtiges Einkommen**

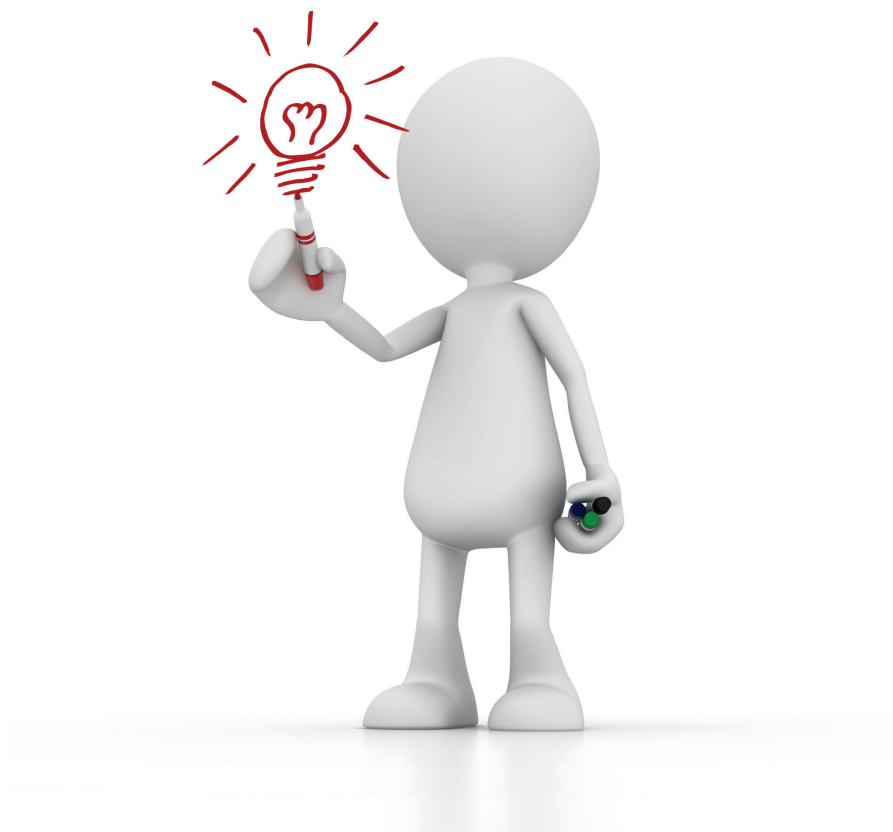
- Abschlag für tatsächliche außergewöhnliche Belastungen, außerberuflicher Freibetrag, pauschale Abschläge für außergewöhnliche Belastungen (Invalidität, für Kinderbetreuungskosten, für Hilfskosten oder Kosten des Hauspersonals oder für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören), Abschlag für nachhaltige Mobilität

= **berichtigtes steuerpflichtiges Einkommen** (abgerundet auf das nächste Vielfache von 50 €)



Die Jahreseinkommensteuertabelle legt die auf das steuerpflichtige Einkommen erhobenen Steuern fest. Zu diesen Steuern kommt der Solidaritätszuschlag hinzu. Indem man die einbehaltene Steuer und die eventuellen Vorauszahlungen abzieht, erhält man den Restbetrag, der von dem Steuerpflichtigen noch zu zahlen oder diesem zu erstatten ist.

Nach Ermittlung der Einnahmen (Einkünfte vor Besteuerung) werden die Werbungskosten und Befreiungen abgezogen (ganz oder teilweise von der Steuer befreite Einkünfte). Von den Einkünften werden die Sonderausgaben, zum Beispiel die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, abgezogen. Daraus ergibt sich dann das steuerpflichtige Jahreseinkommen. Vor der Besteuerung ist es angebracht, dieses Einkommen noch durch Abzug einer Reihe von Freibeträgen und Abschlägen, auf die der Steuerpflichtige eventuell Anspruch hat, zu berichtigen. Der sich daraus ergebende Betrag wird auf das Vielfache von 50 € abgerundet.



Dieser Endbetrag stellt das berichtigte steuerpflichtige Einkommen dar, auf das die Jahreseinkommensteuertabelle angewandt wird. Der aus dem steuerpflichtigen Einkommen abgeleitete Steuersatz erhöht sich folglich um 7 bis 9% für den Solidaritätsbeitrag zum Beschäftigungsfonds.

Bei der Bestimmung des verfügbaren Einkommens müssen auch der Pflegeversicherungsbeitrag abgezogen sowie eventuelle Steuergutschriften hinzugerechnet werden, und sogar gegebenenfalls die Familienzulagen berücksichtigt werden, in die die Steuerermäßigung für Kinder von nun an eingegliedert ist.

4. MUSS ICH EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

Wenn Sie von der Steuerverwaltung nicht zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden (Vordruck 100), steht es Ihnen frei, eine Steuererklärung abzugeben.

Gebietsansässige können eventuell einen Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Steuererklärung abgeben, wenn sie den im Laufe eines Steuerjahrs vorgenommenen Lohnsteuerabzug berichtigen und zusätzliche Abzüge für Sonder- bzw. außergewöhnliche Ausgaben in Anspruch nehmen möchten oder auch um Verluste aus einer anderen Einkunftsart als dem Lohn oder der Rente, wie zum Beispiel Verluste aus Vermietung/Verpachtung geltend zu machen. Nichtgebietsansässige können sich für die Abgabe einer Steuererklärung entscheiden, wenn sie die steuerliche Gleichstellung mit Gebietsansässigen wünschen, ansonsten auch für

einen Lohnsteuerausgleich, um Abzüge geltend zu machen, die Nichtgebietsansässigen, die im steuerrechtlichen Sinne nicht gleichgestellt sind, nur auf Antrag gewährt werden (und die möglicherweise nicht in die Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind) (seitens des Arbeitnehmers entrichtete persönliche Beiträge zur Zusatzrente seines Unternehmens, Steuerbonifikation...), und/oder für die Einreichung eines Antrags auf Lohnsteuerberichtigung.

Die **Verpflichtung** des Arbeitnehmers zur Abgabe einer Steuererklärung besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, von denen die wichtigsten nachfolgend aufgeführt sind. Die Steuererklärung muss gegebenenfalls bis spätestens 31. März des dem betreffenden Steuerjahr folgenden Jahres beim zuständigen Steueramt eingereicht sein.

Sie müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sich Ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, die einem Quellensteuerabzug auf Löhne, Bezüge und Renten unterliegen, sowie aus Kapitalerträgen oder aus Tantiemen zusammensetzt und wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ihr steuerpflichtiges Einkommen überschreitet 100.000 €;
- Sie beziehen allein oder zusammen mit Ihrem Ehepartner mehrere Vergütungen, die der Lohnsteuer unterliegen, und Ihr steuerpflichtiges Einkommen überschreitet 36.000 € in Steuerklasse 1 oder 2 und 30.000 € in Steuerklasse 1a. Wenn Ihr Haushalt folglich über eine zweite Lohnsteuerkarte verfügt und Sie die geltende Obergrenze für steuerpflichtige Einkünfte überschreiten, sind Sie verpflichtet, eine Lohnsteuererklärung abzugeben;
- Als gebietsansässiger Steuerpflichtiger haben Sie sich zusammen mit Ihrem nicht gebietsansässigen Ehepartner für die Zusammenveranlagung entschieden (90% der beruflichen Haushaltseinkünfte, die von dem Steuerpflichtigen in Luxemburg erzielt werden);
- Das steuerpflichtige Einkommen umfasst neben den Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen und die über 600 € (zum Beispiel Miete) betragen;
- Ihre steuerpflichtigen Einkünfte setzen sich ganz oder teilweise aus Löhnen oder Renten zusammen, die keinem Steuerabzug unterliegen (zum Beispiel aus dem Ausland bezogene Vergütungen);
- Mehr als 1.500 € Ihrer steuerpflichtigen Einkünfte sind dem Quellensteuerabzug unterliegende, inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (beispielsweise Dividenden);

Ungeachtet der geltenden Rechtsvorschriften für die Steuererklärung (durch Veranlagung) oder den Lohnsteuerjahresausgleich, hat sich die Lage in diesem Bereich durch die Steuerreform von 2017 insgesamt geändert.

Sofern sich verheiratete Gebietsansässige für eine Einzelveranlagung entscheiden, müssen sie eine Steuererklärung einreichen. Verheiratete nicht gebietsansässige Ehepartner müssen ebenfalls eine Steuererklärung ausfüllen, unabhängig davon, ob sie die Zusammenveranlagung oder die Einzelveranlagung beantragen. In allen Fällen, in denen die Ehepartner von der Zusammenveranlagung absehen, sich für eine Einzelveranlagung mit Umverteilung entscheiden und keiner Besteuerung durch Veranlagung unterliegen, ist die Steuerverwaltung für den Lohnsteuerjahresausgleich zuständig.

An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass sich Partner, die im Sinne des Gesetzes vom 9. Juli 2004 über Lebenspartnerschaften in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ebenfalls für die Zusammenveranlagung durch Abgabe der Steuererklärung entscheiden können.

- Mehr als 1.500 € Ihrer steuerpflichtigen Einkünfte bestehen aus Steuerabzügen unterliegenden Tantiemen / sie sind nicht gebietsansässig und ihre ausschließlich aus Tantiemen bestehenden inländischen Einkünfte übersteigen 100.000 €, etc.

Halten Sie die Fristen zur Abgabe Ihrer Steuererklärung nicht ein, kann das Steueramt einen Säumniszuschlag festsetzen, der sich auf bis zu 10% des Steuerbetrages belaufen kann, ja sogar ein Zwangsgeld, dessen Höhe von der Schwere des Verzugs abhängt.

Die Höhe der Steuerschuld (siehe oben) wird mit der Summe der bereits vorgenommenen Quellensteuerabzüge und der möglicherweise während des Steuerjahrs geleisteten Vorauszahlungen verglichen. Sind die Quellensteuerabzüge und die Vorauszahlungen höher als die tatsächliche Steuerschuld, wird Ihnen der überzahlte Betrag erstattet. Im gegenteiligen Fall zahlen Sie den geschuldeten Restbetrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Steuerverwaltung lässt Ihnen per Post Ihren Steuerbescheid mit der detaillierten Abrechnung zugehen.

Anzumerken ist, dass Ehepartnern, die zusammenveranlagt sind und sich eine gemeinsame Wohnung teilen, vorbehaltlich eines ausdrücklich gegenteilig lautenden Antrags nur ein Steuerbescheid zugestellt wird. Diese Bestimmung wird auf Ehepartner und Lebenspartner ausgedehnt, die sich für die Einzelveranlagung mit Umverteilung entscheiden.

Wenn Sie einen Säumniszuschlag nach Abgabe der Steuererklärung zahlen müssen, befreit Sie das Erheben eines Einspruchs nicht von der Zahlung der Steuern innerhalb der vorgeschriebenen Frist (Monat nach Zustellung).

Bei einer verspäteten Zahlung fallen zu zahlende Verzugszinsen in Höhe von monatlich 0,6% an. Sie können jedoch eine verlängerte Zahlungsfrist beantragen, ohne Verzugszinsen zahlen zu müssen, wenn diese Frist unter vier Monaten liegt; eine Frist bis zwölf Monate zieht Zinsen in Höhe von monatlich 0,1% nach sich, und Sie zahlen monatlich 0,2% bei einem Verzug von bis zu drei Jahren. Darüber hinaus beläuft sich der Zinssatz auf monatlich 0,6%.

Wenn sich der Steuerpflichtige benachteiligt fühlt, kann er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Steuerbescheids Einspruch gegen den Steuerbescheid der Steuerverwaltung beim Direktor der Steuerverwaltung erheben.

Vorauszahlungen?

Die Steuerverwaltung kann Sie dazu verpflichten, Steuervorauszahlungen zu leisten, wenn sie feststellt, dass die von Ihnen im Rahmen des Quellensteuerabzugs während eines Steuerjahrs gezahlten Steuern unter den durch Veranlagung endgültig festgesetzten Steuern liegen. Diese Differenz wird prinzipiell für das kommende Steuerjahr in Form von Vorauszahlungen gezahlt. Diese Vorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) und entsprechen jeweils einem Viertel der Differenz, die für das vorangegangene Jahr nachzuzahlen war. Der Steuerpflichtige kann jedoch die Herabsetzung, ja sogar die Einstellung dieser Vorauszahlungen per schriftlichen Antrag, der durch eine Änderung seiner persönlichen Situation begründet ist (zum Beispiel Verlust der Arbeitsstelle), beantragen. Im Fall der Einzelveranlagung mit Umverteilung der ansässigen, verheirateten Steuerpflichtigen und wenn nicht ansässige Ehepartner diese Einzelveranlagung wählen können, entfallen die Vorauszahlungen.

Der Lohnsteuerjahresausgleich für Arbeitnehmer?

Der Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 R für Gebietsansässige oder 163 NR für Nichtgebietsansässige) dient zur Berichtigung der Steuern, die im Laufe eines gegebenen Steuerjahrs von den Arbeitnehmern und Rentenempfängern einbehalten worden sind, die zur Besteuerung durch Veranlagung (über eine Steuererklärung) nicht zugelassen sind (oder dies nicht beantragt haben). Er wird gemeinsam im Namen der Eheleute (oder des Steuerpflichtigen und seiner minderjährigen Kinder) ausgeführt, wenn sie zusammenveranlagt werden.

Um Anspruch auf den Lohnsteuerjahresausgleich zu haben, muss der Steuerpflichtige eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: Er muss während der 12 Monate des betreffenden Steuerjahrs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg gehabt haben; er muss während des betreffenden Steuerjahrs mindestens 9 Monate ununterbrochen in Luxemburg als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sein; er muss während eines Teils des betreffenden Steuerjahrs im Großherzogtum Luxemburg beschäftigt gewesen sein und die sich daraus ergebende Bruttovergütung muss mindestens 75% des gesamten Bruttojahreseinkommens und der Leistungen und anderen vergleichbaren Vorteile, die an die Stelle einer Vergütung treten, entsprechen; er muss bei Nichtgewährung des Kinderbonus die Anrechnung der Steuerermäßigung für Kinder oder gegebenenfalls der Steuerbonifikation für Kinder beantragen; er muss die Anrechnung der Steuergutschrift für Alleinerziehende beantragen, wenn diese nicht im Laufe des Jahres gewährt worden ist.

Arbeitnehmer oder Rentenempfänger, die nicht durch Veranlagung (Steuererklärung) besteuert werden, kommen so über diesen Lohnsteuerjahresausgleich, der im Prinzip auf Antrag des Arbeitnehmers durch die Steuerverwaltung erfolgt, in den Genuss einer Berichtigung der einbehaltenen Steuern.

Der Zweck des Lohnsteuerjahresausgleichs wird zum Beispiel in dem Fall deutlich, in dem der Arbeitnehmer nur während eines Teils des Steuerjahrs ein luxemburgisches Einkommen bezogen hat. Da die Besteuerung gemäß Monatssteuertabelle erfolgt, die sich aus der Jahreseinkommensteuertabelle ableitet, wird der Steuerpflichtige folglich monatlich besteuert, und zwar, als ob er diesen Monatslohn während des gesamten Jahrs beziehen würde. Wenn dies nun aber nicht der Fall ist, wird er aufgrund der zu hohen Monatssteuertabelle zu stark besteuert. Aus diesem Grund liegt es im Interesse dieses Steuerpflichtigen eine Berichtigung über den Lohnsteuerjahresausgleich zu beantragen.

Der Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich ist spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres einzureichen, das dem Jahr, für das der Lohnsteuerausgleich beantragt wird, folgt. Die Steuerverwaltung vergleicht die von dem Lohn oder der Rente für das Jahr einbehaltenen Steuern mit den Jahressteuern, die dem Jahresgesamteinkommen entsprechen und gemäß Jahreseinkommensteuertabelle festgesetzt werden. Wenn die Summe der einbehaltenen Steuern die Jahressteuerschuld übersteigt, wird dem Arbeitnehmer die Überzahlung erstattet. Sollte ausnahmsweise der gegenteilige Fall eintreten, wird die Differenz grundsätzlich nicht erhoben.



III. Die Einkommensteuererklärung nach Rubriken

Der Vordruck für die Steuererklärung ist in französischer Sprache (Vordruck 100F) und in deutscher Sprache (Vordruck 100D) verfügbar. Welchen der beiden Vordrucke Sie ausfüllen bleibt Ihnen überlassen. Auf Antrag ist es ab jetzt unter bestimmten Voraussetzungen möglich, den Vordruck 100 nach Ausfüllen am Rechner elektronisch einzureichen. (siehe Nutzungsbedingungen von myguichet.lu und des Luxtrust-Zertifikates).

Die grau hinterlegten Kästchen in der Steuererklärung sind nicht von dem Steuerpflichtigen auszufüllen; sie sind der Steuerverwaltung vorbehalten.

Die nachfolgende Beschreibung der Steuererklärung beruht auf besagtem Steuerklärungsvordruck (für das Jahr 2017). Im Rahmen dieser Broschüre beschränken wir uns darauf, die Bestimmungen für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie auch die diesbezüglich möglichen Abzüge, Abschläge oder Ermäßigungen in ihren Grundzügen darzulegen

1. IDENTIFIZIERUNG UND ALLGEMEINE ANGABEN

1.1. Identifizierung (Kästchen 101 bis 142)

Sie beginnen Ihre Steuererklärung, indem Sie bestimmte persönliche Daten eintragen, die unter dem Titel, „Identifizierung“ zusammengefasst sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Name und Vorname(n), Beruf, Anschrift, Geburtsdatum, Personenstand, Bankverbindung usw.

Gegebenenfalls müssen Sie auch die Kästchen mit den Angaben zu Ihrem Partner ausfüllen.

1.2. Angaben zu Kindern (Kästchen 201 bis 242)

Anschließend müssen Sie Angaben zu ihren möglichen Kindern machen. Im Steuerklärungsvordruck sind vier Unterrubriken zu der Rubrik Kinder vorhanden.



a. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören

Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist grundsätzlich als der Umstand definiert, dauerhaft unter demselben Dach wie die Eltern zu leben und als vorübergehend vom Familienwohnsitz abwesender Jugendlicher unter 21 Jahren keine grundlegend gewinnbringende Tätigkeit auszuüben (deren Vergütung den sozialen Jahresmindestlohn übersteigt, mit Ausnahme der Vergütung einer Lehre, eines Praktikums oder eines Studentenjobs in der Ferienzeit).

Der Kinderbonus?

Jedes Kind, das Anspruch auf den Erhalt der monatlichen Familienzulagen verleiht (d.h. das Kind, das seinen gesetzlichen Wohnsitz in Luxemburg hat oder dessen Eltern auf Grundlage einer beruflichen Tätigkeit oder einer Rente einer Pflichtmitgliedschaft bei der Sozialversicherung unterliegen), verleiht Anspruch auf eine Steuerermäßigung für Kinder. Diese 922,50 €/Jahr sind wesentlicher Bestandteil des Betrags der dem Empfänger der Familienzulagen entrichteten Zulage. Die Steuerermäßigung für Kinder gilt als dem Steuerpflichtigen gewährt, in dessen Haushalt das Kind lebt (der sich jedoch nicht immer mit dem Empfänger der monatlichen Zulagen deckt).

Anzumerken ist, dass die Familienzulagen oberhalb einer Altersgrenze von 18 Jahren und bis zum Alter von maximal 25 Jahren nur für Schüler fortbestehen, die den (technischen) Sekundärunterricht weiterhin besuchen, sowie für Behinderte, die eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung durchlaufen.

Für alle anderen (Hochschulausbildung) endet der Anspruch mit dem 18. Geburtstag. Gleichwohl hat jeder Vollzeitstudent einen persönlichen Anspruch auf finanzielle Beihilfen (Studienbeihilfe), als deren Bestandteil die Steuerermäßigung betrachtet wird und die folglich auch den Anspruch auf letztere verleihen. Junge Gebietsansässige, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren („service volontaire“), können ebenfalls eine finanzielle Beihilfe in Anspruch nehmen, die Anspruch auf eine Steuerermäßigung verleiht. Anzumerken ist, dass wenngleich die Haushaltszugehörigkeit für ein Kind unter 21 Jahren ausreicht, es für die Bewilligung einer Steuerermäßigung wichtig ist, dass Kinder, die zu Beginn des Steuerjahrs mindestens 21 Jahre alt sind, im Rahmen ihrer Berufsausbildung eine Hochschulausbildung absolvieren. Für diese Kinder im Alter von mindestens 21 Jahren, die im Haushalt des Elternteils oder der Elternteile leben und ein Studium oder eine Berufsausbildung absolvieren, wird die Steuerermäßigung ohne Altersgrenze gewährt, und dies selbst dann, wenn sie persönliche Einkünfte beziehen, die ihnen die Finanzierung ihres Studiums und ihres Unterhalts ermöglichen.

Nicht gebietsansässige Studenten mit einem Elternteil, der zu ihrem Unterhalt beiträgt und in den sieben Jahren vor Stellung des Antrags auf diese Beihilfe mindestens fünf Jahre in Luxemburg gearbeitet hat, bzw. bei Rentnern mindestens fünf Jahre in den letzten sieben Jahren vor Beendigung der Berufstätigkeit, erhalten ebenfalls eine finanzielle Beihilfe für ein Hochschulstudium. Dies gilt auch für Elternteile, die keinerlei Verbindung zum luxemburgischen Arbeitsmarkt haben, deren neuer offizieller Ehepartner/Lebenspartner diese Bedingungen jedoch erfüllt.

Bei dem in diesem Zusammenhang gemeinten Haushalt handelt es sich nicht um den Steuerhaushalt des Steuerpflichtigen, sondern vielmehr um seine Hausgemeinschaft, seinen heimischen Haushalt innerhalb einer Wohnung, die sich der Steuerpflichtige mit seinem Kind teilt („unter demselben Dach“). Nach der Bestimmung des Haushalts, in dem das Kind lebt, erfolgt gegebenenfalls lediglich eine Angliederung an den Steuerhaushalt. Ein Kind kann im selben Jahr nicht zu mehr als einem Haushalt gehören, selbst wenn es im Laufe dieses Jahres endgültig von einem Haushalt in einen anderen wechselt (z.B. Scheidung der Eltern).

Kinder, die insbesondere Anspruch auf eine Familienzulage verleihen, verleihen auch Anspruch auf eine Steuerermäßigung für Kinder, die über diese Familienzulage (deren wesentlicher Bestandteil sie ist) oder andernfalls in Form eines Steuernachlasses gewährt wird (siehe Kasten S.40).

Im Falle der **Zusammenveranlagung** der Ehepartner, werden die Kinder beider Eheleute oder Lebenspartner berücksichtigt, und die Steuerermäßigung kommt allen zugute.

Der Steuernachlass

Auf Antrag (Steuererklärung oder Lohnsteuerjahresausgleich) kann der Steuerpflichtige nach Ablauf des Steuerjahrs die Steuerermäßigung für Kinder in Form eines Steuernachlasses (922,50 €) geltend machen, der dann mit der Steuerschuld verrechnet wird. Dieses Instrument findet Anwendung, sofern das Kind nicht zum Erhalt der Familienzulage, der Studienbeihilfe oder der finanziellen Beihilfe für Jugendliche, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, berechtigt hat, während es dem Haushalt des Steuerpflichtigen angehört („unter demselben Dach“) und mit diesem tatsächlich zusammenlebt. So können unter anderem volljährige Kinder unter 21 Jahren, die nicht studieren oder ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, oder auch Nichtgebietsansässige erfasst werden, zu deren Steuerhaushalt ein sein Studium absolvierender Student gehört, der keine Studienbeihilfe erhält.

Dank der Steuerermäßigung bleibt die Erhöhung der Absetzbarkeitsobergrenzen erhalten, zum Beispiel für die Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Wohnung des Steuerpflichtigen in Abhängigkeit von der zum Steuerhaushalt gehörenden Kinderzahl.

Im Falle der **Einzelveranlagung** und sofern die Eltern verheiratet sind, gilt die Steuerermäßigung hingegen als beiden Ehepartnern in Form eines Steuernachlasses in Höhe von jeweils 50% für jeden der beiden Ehepartner gewährt. Sofern die Eltern **nicht verheiratet** sind, aber in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird die Steuerermäßigung dem Steuerpflichtigen gewährt, der die erste Zahlung der Familienzulage erhält, auf die das Kind im Laufe des Besteuerungsjahres Anspruch verleiht, sofern es sich um ein leibliches Kind handelt. Sofern die Beihilfe direkt an einen volljährigen Anspruchsberechtigten entrichtet wird (oder im Falle der Nichtgewährung einer Beihilfe), gehört das leibliche Kind automatisch zum Haushalt des Elternteils, bei dem es sich um den Verwandten in aufsteigender Linie handelt.

Sofern es sich bei dem Kind, das Anspruch auf diese erste Zahlung der Familienzulage verliehen hat, um das gemeinsame Kind der Eltern handelt, wird die Steuerermäßigung demjenigen Elternteil gewährt, der diese Zahlung aufgrund des ältesten gemeinsamen Kindes erhalten hat. Aufgrund dessen

werden alle gemeinsamen Kinder für das betreffende Steuerjahr unwiderruflich an den Steuerhaushalt des Empfängers angeschlossen; diese erste Zahlung hindert den Empfänger der Zulage folglich am Verzicht auf die steuerlichen Konsequenzen, die sich aus dem Erhalt der Steuerermäßigung ergeben. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Zulage dem Kind selbst gewährt wurde (sofern dieses volljährig ist) oder sofern das Kind zu einem Steuernachlass berechtigt. Sofern das volljährige Kind selbst Empfänger der ersten Zahlung der Familienzulage (oder einer anderen finanziellen Beihilfe) ist oder ein Steuernachlass gewährt wird, gilt die Steuerermäßigung für Kinder für dasselbe Jahr als dem Steuerpflichtigen gewährt, der die Steuerermäßigung im Laufe des vorangegangenen Steuerjahrs erhalten hat (es sei denn, Letzterer gibt eine gegenteilige Erklärung zugunsten des anderen Elternteils ab). Sollte den Eltern keine Steuerermäßigung gewährt worden sein, werden die gemeinsamen Kinder für das betreffende Steuerjahr nach Wahl der Eltern in den Haushalt eines der beiden Elternteile eingegliedert.

Im Falle einer genehmigten **Änderung** des Empfängers der Familienzulage, bleibt die steuerliche Situation im Falle der **Zusammenveranlagung der Eltern** unverändert. Sollte der Haushalt **nicht zusammenveranlagt** werden, bleibt die Steuerermäßigung für das betreffende Steuerjahr gleichwohl dem Elternteil gewährt, der die erste monatliche Zahlung der Familienzulage aufgrund des ältesten gemeinsamen Kindes erhält. Sofern die Eltern **nicht zusammenleben** und das Kind endgültig von einem Haushalt in einen anderen wechselt, gehört das Kind im Laufe des Steuerjahres (Januar/Geburt) zum Haushalt des Empfängers der ersten Zahlung der Zulage. Sollte das volljährige Kind selbst Empfänger der ersten Zahlung der Familienzulage (oder einer anderen finanziellen Beihilfe) sein, gehört das Kind zu dem Haushalt, in dem es lebt (seit Beginn des Jahres oder zum Zeitpunkt der Besteuerung des Steuerpflichtigen). Sollte aufgrund des Kindes keinerlei Beihilfe gewährt werden, gehört das Kind dem Haushalt an, in dem es entweder zu Beginn des Jahres oder zum Zeitpunkt seiner Geburt/Adoption oder zum Zeitpunkt der Besteuerung des Steuerpflichtigen lebt.

Was Kinder betrifft, die **abwechselnd** bei beiden getrennt voneinander lebenden Elternteilen leben, hat lediglich einer der beiden Elternteile Anspruch auf die steuerlichen Auswirkungen der Steuerermäßigung für Kinder, da ein Kind für ein und dasselbe Jahr nicht mehr als einem Haushalt angehören kann; den Eltern obliegt die Mitteilung ihrer Entscheidung in Bezug auf die Zugehörigkeit des Kindes zu einem der beiden Haushalte.

b. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Sofern Sie unter Bezugnahme auf den vorstehenden Punkt im Laufe des Steuerjahres mehr als 50% der Unterhalts- und Erziehungskosten bzw. der beruflichen Ausbildungskosten Ihres Kindes gezahlt haben, das nicht zu Ihrem Steuerhaushalt gehört. Gehen Sie in diesem Fall zur nachfolgenden Rubrik „Außergewöhnliche Belastungen“ (Kästchen 1516).

c. Antrag auf Anwendung der Steuergutschrift für Alleinerziehende

Die Steuergutschrift für Alleinerziehende erhalten Personen mit der Steuerklasse 1a und unterhaltsberechtigtem Kind (die in den Genuss der Steuerermäßigung für Kinder kommen) auf Antrag, und unter der Voraussetzung der steuerlichen Gleichstellung bei Nichtgebietsansässigen. Die Steuergutschrift für Alleinerziehende wird jedoch nicht gewährt, wenn sich die beiden Elternteile des Kindes mit ihrem Kind eine gemeinsame Wohnung teilen.

Diese Gutschrift beläuft sich auf 1.500 € für alleinerziehende Steuerpflichtige mit einem berechtigten steuerpflichtigen Einkommen von unter 35.000 €; ab einem berechtigten steuerpflichtigen Einkommen von 35.000 € verringert sich die Steuergutschrift linear und erreicht, ab einem berechtigten steuerpflichtigen Einkommen von 105.000 €, 750 €. Gleichwohl sind gegebenenfalls 50% der Zuwendungen abzuziehen (Unterhaltsrenten, Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten usw., außer Familienzulagen und Waisenrenten), die möglicherweise die auf jährlich 2.208 € festgesetzte Obergrenze für Beihilfen jeder Art übersteigen. Wenn also die Differenz zwischen den Zuwendungen und dieser Jahrespauschale 3.000 € entspricht, ist die Gutschrift, auf die die Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von unter 35.000 € Anspruch haben, gleich null. Zudem wird die Steuergutschrift für Alleinerziehende anteilig auf den Besteuerungszeitraum während des Steuerjahrs umgelegt.

Ist die Steuergutschrift vom Arbeitgeber nicht (zum Beispiel bei Nichtgebietsansässigen) oder nur teilweise ausgezahlt worden, kann sie nach Ablauf des Steuerjahrs über den Lohnsteuerjahresausgleich oder gegebenenfalls die Steuererklärung beantragt werden.

d. Antrag auf Bonifikation für Kinder

Kinder, für die der Anspruch auf Steuerermäßigung im Laufe eines der beiden Jahre, die dem Steuerjahr vorausgehen, abgelaufen ist, verleihen Anspruch auf eine Steuerbonifikation im Rahmen der Steuerschuld. Sie ist über die Steuererklärung oder den Lohnsteuerjahresausgleich zu beantragen. Die Steuerbonifikation für Kinder, welche also keine Steuergutschrift ist, stellt gewissermaßen eine zweijährige Verlängerung der Steuerermäßigung für Kinder dar.

Ein Steuerpflichtiger erhält eine Steuerbonifikation für Kinder aufgrund der Kinder, wegen denen er im Laufe eines der beiden Steuerjahre, die dem betreffenden Steuerjahr vorausgehen, in den Genuss einer Steuerermäßigung (unabhängig davon, ob sie als Kinderbonus gewährt worden ist oder nicht) gekommen ist. Wenn also Ihr Kind den Haushalt im Laufe des Jahres 2018 verlassen hat, kann Ihnen für 2019 und 2020 diese Steuerbonifikation gewährt werden, insbesondere wenn:

- Sie für dasselbe Kind und dasselbe Steuerjahr keine Steuerermäßigung erhalten;

- Ihnen für dasselbe Kind noch keine zwei Steuerbonifikationen gewährt wurden;
- Sie bei einer Scheidung, einer offiziellen Trennung oder aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses der Elternteile sind, zu dessen Haushalt das Kind gehört.

Die Höhe der Steuerbonifikation hängt vom steuerpflichtigen Haushaltseinkommen ab, es sei denn, dass der Steuerpflichtige sechs Kinder oder mehr hat (für die er eine Steuerermäßigung und/oder -bonifikation erhält). In diesem Fall werden keinerlei Einkünfte berücksichtigt.

Wenn die Kinderzahl nicht fünf übersteigt und das berichtigte steuerpflichtige Haushaltseinkommen

- unter 67.400 € liegt, beläuft sich die Bonifikation auf 922,5 € pro Kind;
- über 76.600 € liegt, wird keinerlei Bonifikation gewährt;
- zwischen 67.400 und 76.600 € liegt, verringert sich die Bonifikation schrittweise und entspricht dem Zehntel der Differenz zwischen der Obergrenze (76.600 €) und dem berücksichtigten Einkommen. So beläuft sich die Bonifikation bei einem berichtigten Einkommen von 69.000 € auf 760 € pro Kind, im Rahmen der Steuerschuld.

1.3. Zusätzliche Auskünfte und Anträge (Kästchen 301 bis 322)

An dieser Stelle ist der eventuelle Antrag auf Zusammenveranlagung für Lebenspartner (Gebietsansässige und Nichtgebietsansässige), Eheleute, von denen einer gebietsansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nicht gebietsansässige Person ist, oder auch für nicht gebietsansässige, verheiratete Steuerpflichtige zu stellen.

In der Regel können an dieser Stelle auch Nichtgebietsansässige Ihren Antrag auf steuerliche Gleichstellung mit gebietsansässigen Steuerpflichtigen (157ter LIR) stellen, um gegebenenfalls in größerem Umfang von den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten zu profitieren.



2. EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

Gemäß Gesetzgebung bezeichnen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die Bezüge und Leistungen (feste oder veränderliche, regelmäßige oder unregelmäßige, vertraglich festgelegte oder freiwillig gezahlte Einkünfte), die durch die Ausübung einer beruflichen, arbeitnehmerischen Tätigkeit erzielt werden, d. h. durch eine Tätigkeit, deren Ausübungsbedingungen der Arbeitgeber bestimmt.

Neben den Löhnen sind diese Einkünfte, die auch Gratifikationen oder Beteiligungen zum Beispiel am Gewinn (so genannte Tantiemen, die nicht mit der Vergütung der Funktion des Verwaltungsratsmitglieds in Gesellschaften zu verwechseln ist), umfassen, jedoch nicht die einzigen, die besteuert werden.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus arbeitnehmerischer Tätigkeit addieren sich nämlich die Renten, die der Arbeitgeber vor dem endgültigen Ausscheiden aus der nichtselbständigen Arbeit gewährt, die Leistungen, die nach diesem Ausscheiden durch Gehalts- Lohnnachzahlung (Lohnrückstände) oder als Entlassungsabfindung bezogen werden; das Arbeitslosengeld, die Geldbezüge bei Krankheit oder Mutterschaft, wenn sie Lohnersatzleistungen sind, die im Rahmen eines Zusatzrentensystems gezahlten Geldleistungen, Beiträge und Versicherungsprämien („2. Säule“ des Rentensystems), die Vergütungen von Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Personen, die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung in Gesellschaften/Körperschaften übernehmen, die den Bestimmungen über die Besteuerung von Körperschaften unterliegen.

Unter dieser Rubrik tragen Sie folglich Ihre in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünfte (Spalte für die nicht steuerbefreiten Einkünfte) ein und, falls auf Sie zutreffend, Einkünfte, die in Luxemburg steuerbefreit sind, da sie zum Beispiel aus dem Ausland stammen.

Steuerzugschrift für Arbeitnehmer?

Arbeitnehmern, die im Besitz einer Lohnsteuerkarte sind, wird ausschließlich im Rahmen des Lohnsteuerabzugs eine vom Bruttolohn des Arbeitnehmers abhängige Steuerzugschrift gewährt (siehe Einzelheiten in Teil I).

Einkünfte aus Pensionen oder Renten (Kästchen 801 bis 850)

Die insbesondere den Ruheständlern gewidmete Rubrik folgt derselben Logik wie derjenigen für die Einkünfte aus arbeitnehmerischer Tätigkeit, hat aber, was sich von selbst versteht, ihre Besonderheiten. So gibt es dort zum Beispiel nicht die Möglichkeit zum Fahrtkostenabzug.

In Feld P2 kann der außerberufliche Freibetrag beantragt werden, der zusammenveranlagten Steuerpflichtigen, die insbesondere einer arbeitnehmerischen Tätigkeit nachgehen und persönlich Mitglied der Sozialversicherung sind, automatisch gewährt wird, wenn einer der Ehe- oder Lebenspartner im Sinne der Gesetzgebung Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit erzielt und der andere zu Beginn des Steuerjahrs seit weniger als drei Jahren eine Altersrente bezieht. Dieser Freibetrag beläuft sich auf jährlich 4.500 €.

Unter diese Rubrik fallen auch die Erziehungspauschale („Mammerent“) oder freiwillig oder aufgrund eines Rechtstitels regelmäßig gezahlte Renten (Unterhaltszahlungen zum Beispiel).

Ruheständlern wird unter ähnlichen Bedingungen wie Arbeitnehmern eine Steuerzugschrift gewährt.

2.1. Festsetzung der Nettoeinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Kästchen 701 bis 782)

Als Arbeitnehmer tragen Sie zunächst die aufgrund Ihres Arbeitsvertrags erhaltenen Bruttobezüge ein. Sollten Sie für mehrere Arbeitgeber arbeiten, teilen Sie Ihre Bezüge auf die einzelnen Arbeitsverträge auf. Wenn Sie im Laufe des Jahres Arbeitslosengeld oder krankheitsbedingte Geldleistungen bezogen haben, bzw. einen pauschal besteuerten Lohn von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben, der Sie ausschließlich im Rahmen seines Privatlebens beschäftigt (Haushaltsarbeiten, Kinderbetreuung, Hilfe und Pflege aufgrund seiner Pflegebedürftigkeit), sind diese einzeln einzutragen. Dann rechnen Sie den Gesamtbetrag Ihrer Bruttobezüge aus.

Von diesem Gesamtbruttobetrag ziehen Sie eventuell steuerbefreite Einkünfte ab: Überstunden, Zinsvergünstigungen usw. Weiterhin ziehen Sie entweder den Mindestpauschbetrag für Werbungskosten (540 €, die bei Zusammenveranlagung verdoppelt werden; Pauschbetrag erhöht sich noch bei Invalidität oder Behinderung je nach dem Grad der Einschränkung) oder die tatsächlich getragenen Werbungskosten ab, wenn sie den Mindestpauschbetrag übersteigen. Schließlich rechnen Sie noch Ihre Fahrtkosten zwischen Wohnsitz und Arbeitsort ab.

Am Ende dieser ersten Unterrubrik (S1) geben Sie den Gesamtbetrag der einbehaltenen Lohnsteuer ein. Diesen Betrag finden Sie auf Ihrer Lohnsteuerkarte/Verdienstbescheinigung, von der Ihr Arbeitgeber Ihnen eine Kopie übermittelt hat und die dieser zugleich bis Ende Februar an das Steueramt RTS zurückgesendet haben wird.

a. Die steuerfreien Einkünfte (Kästchen 730 bis 742)

Andere Arten von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind dagegen steuerfrei. Von der Steuer befreit sind zum Beispiel:

- Überstunden und Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit;

Die Lohnzuschläge?

Das Einkommen eines Arbeitnehmers aus einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag, das sich aus den Überstunden oder der Nacht-, Sonntags- und der Feiertagsarbeit ergibt, besteht aus der so genannten Basisvergütung (normaler Lohn) und dem Lohnzuschlag, um den sich die Basisvergütung aus einem der genannten Gründe erhöht. Bei der steuerlichen Behandlung dieser zusätzlichen Stunden ist es angebracht, die Überstunden von den anderen atypischen Stunden zu unterscheiden. Die ersteren sind sowohl in Bezug auf die Basisvergütung als auch in Bezug auf den Lohnzuschlag vollständig steuerbefreit (mit Ausnahme der von Führungskräften geleisteten Stunden), während die zweiten (Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) nur in Bezug auf den zusätzlichen Teil des Lohns befreit sind.

- Sachleistungen (Berufskleidung) oder besondere Entschädigungen, die der Arbeitgeber aufgrund von Werbungskosten gewährt (d. h. von Ausgaben, die bei der Sicherung des Einkommens entstehen), zum Beispiel eventuelle Entschädigungen für Aufenthaltskosten, für Fahrtkosten für Strecken, die der Arbeitnehmer mit seinem Privatfahrzeug im Auftrag seines Arbeitgebers zurücklegt (maximal 0,3 € pro Kilometer) oder auch unter anderem Entschädigungen für Berufskleidung und Umzüge und die Erstattung allgemeiner Kosten, die dem Arbeitgeber für Heimarbeiter obliegen. Für auf Baustellen arbeitende Arbeitnehmer sowie für Begleiter und Fernfahrer gibt es im Übrigen besonde-

re Bestimmungen. Anzumerken ist, dass diese tatsächlichen Kosten beruflicher Art sind. Jegliche Erstattung privater Kosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (zum Beispiel die Schulkosten eines entsandten Arbeitnehmers für eine Privatschule) ist voll und ganz versteuerbar. Dies gilt auch für den Großteil der pauschalen Erstattungen oder derjenigen, deren Höhe die gesetzlich vorgesehenen, steuerfreien Beträge übersteigt;

- Geldleistungen in Form von Essensgutscheinen, die ein Arbeitgeber ohne Kantine ausgibt, sowie die Einkünfte aus Zinssparnissen oder -vergünstigungen, und zwar innerhalb der gesetzlichen Grenzen (siehe unten);
- Jubiläumsgeschenke, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern insbesondere für eine durchgehende Betriebszugehörigkeit in den gesetzlichen vorgesehenen Grenzen macht (2.250 € für 25 Jahre Betriebszugehörigkeit, 3.400 € für 40 Jahre usw.) alle 25 Jahre zum Firmenjubiläum oder auch zum Eintritt in den Ruhestand;
- die Abgangsentschädigung oder die Entschädigung aufgrund einer rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsvertrags sowie die freiwillige Abfindungsentschädigung bei Vertragsauflösung (außer wenn Anspruch auf eine Altersrente einschließlich einer vorgezogenen Altersrente besteht). Mit Ausnahme der (vollständig steuerbefreiten) gesetzlichen Abgangsentschädigung sind diese Entschädigungen bis in Höhe eines Betrags steuerbefreit, der dem Zwölfwachen des sozialen Monatsmindestlohns (Arbeitnehmer ohne berufliche Qualifikation) entspricht, der am 1. Januar des Steuerjahrs gilt. Bei einem mindestens 60 Jahre alten Arbeitnehmer, der keinen Anspruch auf eine, selbst vorgezogene Altersrente hat und der normalerweise ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen bezogen hätte, das 150% des die Besteuerung durch Veranlagung auslösenden steuerpflichtigen Einkommens übersteigt, ist die Abgangsentschädigung bis in Höhe eines Betrags steuerbefreit, der dem Vierfachen des sozialen Monatsmindestlohns für Personen ohne berufliche Qualifikation entspricht;
- die freiwillige Abfindungsentschädigung bei einer vollständigen oder teilweisen Unternehmensschließung oder die im Rahmen eines Sozialplans vereinbarte Abgangsentschädigung bis in einer Höhe des Zwölfwachen des am 1. Januar des Steuerjahrs geltenden, sozialen Monatsmindestlohns für Arbeitnehmer ohne berufliche Qualifikation;
- die Sachleistungen (Medikamente, Kuren usw.), die von einer Sozialversicherungseinrichtung gewährt werden, und die Geldleistungen aufgrund einer bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung mit Ausnahme hauptsächlich des Kranken- und Mutterschaftsgelds;
- die Entschädigungen, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zum Zwecke einer Verbesserung in Höhe von maximal 250 € gewährt;
- 50% der monatlichen Leibrenten aus einem Altersvorsorgevertrag (Zusatzrente als „3. Säule“);
- die Rentenrückkäufe bei der Rentenkasse;
- das Kapital und der Rückkaufswert aus einer privaten Lebensversicherungs-, Invaliditäts- oder Todesfallversicherung;
- die im Rahmen eines Zusatzrentensystems ausgezahlten Leistungen („2. Säule“);
- die Geldbeträge, die einem Arbeitnehmer im Rahmen des Rückkaufs einer aus Beiträgen oder Prämien bestehenden Pension oder Rente gewährt werden, außer wenn diese Beiträge ausschließlich zu Lasten des Arbeitgebers gehen;
- die Beiträge, die von den Arbeitgebern und zu Lasten der Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung an die Sozialversicherungs- und Kindergeldeinrichtungen und -kassen der Arbeitnehmer gezahlt werden;

- die Geburtsbeihilfen und Familienzulagen;
- die in Sondergesetzen vorgesehenen Befreiungen: Spielkasinogewinne, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Pflegegeld, Erziehungsgeld, Beihilfen zum Schuljahresbeginn, Beihilfen für schwerstbehinderte und blinde Personen usw.

b. Die geldwerten Vorteile

Mit Ausnahme der vorgenannten, gesetzlich festgelegten Steuerbefreiungen gelten alle von dem Arbeitgeber gewährten Sach- oder Geldleistungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sind folglich steuerpflichtig.

Die Sachleistungen können in Vergütungspakete einbezogen werden und jedem Arbeitnehmer entweder sofort bei Vertragsunterzeichnung oder im Rahmen einer Lohnerhöhung angeboten werden. Deshalb sind geldwerte Vorteile, sobald sie dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden, Bestandteil der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Genauso wie die Bezüge stellen diese Leistungen folglich Einkünfte dar, die in das steuerpflichtige Einkommen einzubeziehen sind, außer in besonderen Ausnahmefällen.



Dabei wird der Wert der nicht aus Geldleistungen bestehenden Güter und Vorteile wie Unterkunft, Heizung, Nahrung, Handelswaren und andere Leistungen auf der Grundlage des Durchschnittspreises ermittelt, der bei ihrer Bereitstellung (zum Marktpreis) am Verbrauchs- oder Nutzungsort üblich ist. Der Wert bestimmter Sach- und Geldleistungen kann pauschal ermittelt werden, in Ermangelung von Gütern oder Dienstleistungen, die mit den vom Arbeitgeber gewährten vergleichbar sind, oder von Daten, die für die genaue Ermittlung ihres Werts ausreichend sind.

> Die in einer Kantine eingenommene Hauptmahlzeit und der Essensgutschein

Der Wert der Hauptmahlzeit, die in einer vom Arbeitgeber eingerichteten Unternehmenskantine eingenommen wird, ist auf 2,80 € festgelegt.

Der Essensgutschein ist der Geldvorteil, der dem Arbeitnehmer bei Nichtvorhandensein einer Kantine ermöglicht, seine Hauptmahlzeit im Laufe seines Arbeitstages einzunehmen. Die Zahl der Gutscheine, die der Arbeitnehmer tatsächlich erhalten wird, wird folglich der Zahl der von diesem geleisteten Arbeitstage entsprechen.

Abgesehen von theoretisch äußerst strengen Verwendungsvorschriften kann der Essensgutschein in den gesetzlich festgelegten Grenzen steuerbefreit sein. Die Steuerbefreiung gilt nur für einen Essensgutschein, der von einem Arbeitnehmer ausgegeben wird, der folglich keine eigene Unternehmenskantine hat. Die Obergrenze der Steuerbefreiung eines Essensgutscheins beläuft sich auf 10,80 €.

Hier nun zwei Fallbeispiele:

- Der Arbeitnehmer beteiligt sich am Gutschein, wobei sein Anteil dann auf den versteuerbaren Teil der Leistung, d. h. 2,80 € anrechenbar ist. In diesem Fall sieht die Aufteilung bei einem Essensgutschein mit einem Höchstwert von 10,80 € wie folgt aus:

In €	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Anteil	2,80	8,00
Besteuerungsgrundlage	0	0

- Wenn sich der Arbeitnehmer dagegen nicht am Essensgutschein beteiligt, sieht die Aufteilung wie folgt aus:

In €	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Anteil	0	10,80
Besteuerungsgrundlage	2,80	0

> Der Dienstwagen

Der Wert der an den Arbeitnehmer erfolgenden Bereitstellung eines Pedelegs oder eines Fahrrads ist zwar auf 0 € beziffert, doch ganz anders verhält es sich in Bezug auf die Bereitstellung eines Dienstfahrzeugs zu beruflichen und privaten Zwecken. Der Dienstwagen ist als Fahrzeug definiert, das dem Arbeitgeber gehört oder für das der Arbeitgeber verantwortlich ist (Leasing, Miete) und das dieser dem Arbeitnehmer sowohl zur beruflichen als auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt.

Das herkömmliche System für die Wertermittlung dieses geldwerten Vorteils besteht im Führen eines Fahrtenhefts auf der Grundlage der privaten Nutzung des beruflichen Fahrzeugs. Der Arbeitnehmer muss dort alle seine Fahrten eintragen, sodass der geldwerte Vorteil der Multiplikation aus der privat zurückgelegten Kilometerzahl mit den Gestehungskosten des Fahrzeugs für den Arbeitgeber je Kilometer entspricht.

Da diese Methode in der Praxis schwierig umzusetzen ist, kann sie durch ein monatliches Pauschalsystem auf der Grundlage des Anschaffungswertes des Neuwagens einschließlich MwSt. und Sonderausstattung ersetzt werden, abzüglich des dem Käufer gegebenenfalls gewährten Rabatts. Der monatliche geldwerte Vorteil gründet auf der Multiplikation des Werts des Neuwagens mit den in Abhängigkeit von den verschiedenen Motoren geltenden unterschiedlichen Sätzen (von 0 bis 1,8%), die in Teil I der vorliegenden Broschüre dargelegt sind.

Wir betrachten vier Fälle:

- Insofern der Arbeitnehmer sich am Anschaffungspreis des Fahrzeugs beteiligt, ist seine Beteiligung über die Abschreibung der Vorteilspauschale absetzbar, wobei diese jedoch nicht 20% des vom Arbeitgeber übernommenen Anschaffungspreises übersteigen kann (siehe Beispiel 1).

Beispiel 1

Preis des Diesel-Fahrzeugs (einschließlich Sonderausstattung, MwSt. und Preisnachlass) mit einer CO₂-Emission zwischen 110 und 150 g/km = 25.000 €

Beteiligung des Arbeitnehmers = 10.000 €

Von Arbeitgeber übernommener Anschaffungspreis = 15.000 €

Wertermittlungssatz des geldwerten Vorteils = 1,5%

Zu versteuernder, monatlicher geldwerter Vorteil (1,5% von 25.000 €) = 375 €

Abzug der Beteiligung (max. 20% von 15.000 €) = 3.000 €

Abzug der Beteiligung (Abschreibung), verteilt über 8 Monate (3.000/375)

In den 8 ersten Monaten werden keine Steuern geschuldet. Nach diesen 8 Monaten beläuft sich der zu versteuernde geldwerte Vorteil auf monatlich 375 €.

- Wenn sich der Arbeitnehmer eher an den Leasing- oder Mietkosten des Fahrzeugs beteiligt, dann ist seine Beteiligung von dem steuerpflichtigen Wert absetzbar, ohne jedoch 20% der vom Arbeitgeber übernommenen Kosten übersteigen zu können (siehe Beispiel 2).
- Wenn sich der Arbeitnehmer an den festen und pauschalen Unterhaltskosten beteiligt, kann er seine Beteiligung an diesen Kosten von dem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil abziehen, der gemäß Fahrtenheft oder Pauschalmethode ermittelt wird.

Beispiel 2

Preis des Diesel-Fahrzeugs mit einer CO₂-Emission zwischen 110 und 150 g/km = 40.000 €

Monatliche Leasingrate = 1.500 €

Monatliche Beteiligung des Arbeitnehmers an der Leasingrate = 300 €

Vom Arbeitgeber übernommene, monatliche Leasingrate (1.500 - 300) = 1.200 €

Wertermittlungssatz des geldwerten Vorteils = 1,5%

Monatlicher geldwerter Vorteil (1,5% von 40.000 €) = 600 €

Abzug der Beteiligung des Arbeitnehmers (20% von 1.200 €) = 240 €

Versteuerbarer geldwerter Vorteil (600 - 240) = 360 €.

- Wenn der Arbeitnehmer schließlich variable Unterhaltungskosten übernimmt (Kraftstoff, Reparatur usw.), können diese Beträge nicht von dem geldwerten Vorteil abgesetzt werden und sind folglich voll versteuerbar.

Hinweis: Wenn der Arbeitnehmer einen Dienstwagen zu einem Vorzugspreis im Vergleich zum marktüblichen Preis übernimmt, beispielsweise nach Ablauf des Leasingvertrags, wird dieser zusätzliche Vorteil von der Steuerbehörde nach einer vereinfachten Methode bewertet (degressiver Bewertungssatz entsprechend dem Fahrzeugalter zum Zeitpunkt der Übernahme).

Die Gewährung beider Vorteile (Bereitstellung eines Fahrzeugs und Kauf zu einem Vorzugspreis) ist jedoch begrenzt auf den Gesamtkaufpreis des Fahrzeugs abzüglich abzugsfähiger Beteiligungen des Arbeitnehmers. Insofern der theoretische Betrag des von der Steuerverwaltung veranschlagten geldwerten Vorteils, der sich aus dem Fahrzeugkauf ergibt, diesen Höchstbetrag nicht überschreitet, ist er steuerpflichtig.

➤ **Das Darlehen zum Vorzugszinssatz oder die Zinssubvention (auch als Zinersparnis und -vergünstigung bezeichnet)**

Der Arbeitgeber, zum Beispiel und generell ein Kreditinstitut, kann seinem Arbeitnehmer einen Vorteil durch direktes Gewähren eines Darlehens zum Vorzugszinssatz einräumen. Der Vorteil kann auch in einer Zinssubvention bestehen, d. h. in einer Übernahme der Zinsen aus einem Darlehensvertrag, der vom Arbeitnehmer zuvor bei einem Kreditinstitut abgeschlossen wurde.

Das Arbeitnehmerdarlehen gilt als geldwerter Vorteil, sobald der Vorzugszinssatz unter dem gesetzlichen, pauschalen Jahreszinssatz von 2% der Darlehenssumme für das Steuerjahr 2014 und von 1,5% für das Steuerjahr 2015. Wird das Darlehen zu einem niedrigeren Zinssatz gewährt, stellt die Zinersparnis, die sich aus der Differenz zwischen dem gesetzlichen Zinssatz von 2% (bzw. 1,5%) und dem von dem Arbeitgeber gewährten Zinssatz ergibt, die Besteuerungsgrundlage für den geldwerten Vorteil dar.

Bei einer Zinssubvention (Vergünstigung) durch den Arbeitgeber eines vom Arbeitnehmer aufgenommenen Darlehens, beläuft sich der geldwerte Vorteil auf den Nominalwert der erhaltenen Subvention.

Diese Vorteile können jedoch steuerfrei sein, wenn das Darlehen entweder für den eigenen Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen oder für den Erwerb eines ersten, zu erschließenden Grundstücks verwendet wird, auf dem der Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen errichtet werden soll, oder auch für eine, sich im Bau oder in der Sanierung befindliche Immobilie, die der Steuerpflichtige für seine persönlichen Wohnzwecke nutzen wird. Es darf sich auf keinen Fall um einen Zweitwohnsitz handeln.

Beispiel

1. Darlehen in Höhe von 100.000 € zu einem Zinssatz von 1,0%

Versteuerbarer geldwerter Vorteil (2% - 1,0% von 100.000 €) = 500 €/Jahr; d. h. 41,66 €/Monat.

2. Darlehen in Höhe von 100.000 € zu einem Zinssatz von 0%

Versteuerbarer geldwerter Vorteil (1,5% - 0% von 100.000 €) = 1.500 €/Jahr; d. h. 125 €/Monat.

Beispiel

Vom Arbeitnehmer 2018 geschuldete Zinsen = 8.000 €.

Beitrag des Arbeitgebers in Höhe von 6.000 €.

Versteuerbarer geldwerter Vorteil = 6.000 €.

Der steuerfreie Höchstbetrag beläuft sich auf jährlich 3.000 € bzw. 6.000 € bei Zusammenveranlagung oder für einen steuerpflichtigen, alleinerziehenden Arbeitnehmer mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind, für das er eine Steuerermäßigung erhält.

Wenn die geldwerten Vorteile eine andere Art von Darlehen betreffen (Verbraucherkredit), beläuft sich die Befreiung auf jährlich 500 € bzw. 1.000 € bei Zusammenveranlagung oder für einen steuerpflichtigen, alleinerziehenden Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigtem Kind..

Sofern diese Zinsen und Vergünstigungen steuerbefreit sind, sind sie gegebenenfalls nicht länger als Betriebskosten, Werbungskosten oder Sonderausgaben absetzbar.

➤ Die Bereitstellung einer Unterkunft

Für die Bereitstellung einer kostenfreien Unterkunft oder einer Unterkunft zu einer reduzierten Miete (housing) gibt es ebenfalls mehrere Fallbeispiele.

Wenn der Arbeitnehmer die Miete für seinen eigenen Wohnsitz übernehmen lässt, ist der geldwerte Vorteil, den der für die Miete erstattete Beitrag darstellt, voll versteuerbar. Zudem stellt, wenn der Arbeitgeber die Unterkunft mietet und seinem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, die gezahlte Miete im Prinzip den gewährten Vorteil dar. Unter bestimmten Voraussetzungen ist zulässig, dass der geldwerte Vorteil 75% der Miete ohne die von dem Arbeitgeber übernommenen Unkosten entspricht.

Handelt es sich um eine möblierte Unterkunft, erhöht sich der geldwerte Vorteil um 10%. Die vom Arbeitgeber eventuell gezahlten Kosten sind voll versteuerbar, während jegliche Beteiligung des Arbeitnehmers an der Miete vom geldwerten Vorteil abgesetzt werden kann.

Die Sonderregelungen für „hochqualifizierte und spezialisierte Arbeitnehmer“

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausgaben und Kosten ausländischer Arbeitnehmer, die über Fachkenntnisse in bestimmten besonderen Bereichen verfügen, vollständig oder bis in Höhe bestimmter Obergrenzen steuerfrei sein, zum Beispiel die Kosten für Umzug, Rückkehr, Unterkunft, Schulen, Reisen, die Differenz der Steuerlast zwischen Luxemburg und dem Herkunftsland, die Differenz der Lebenskosten. Diese Sonderregelung wird speziell von der Steuerverwaltung gewährt.

Ist die dem Arbeitnehmer bereitgestellte Unterkunft Eigentum des Arbeitgebers, wird der geldwerte Vorteil durch Vergleich mit einer Miete für eine vergleichbare Unterkunft ermittelt. Wenn Sie nur schwer mit einer Unterkunft vergleichbar ist, die dieselben Eigenschaften aufweist, beläuft sich der monatlich zu versteuernde geldwerte Vorteil auf mindestens 8 € je m² Wohnfläche für ein Appartement oder mindestens 7 € je m² für andere Unterkünfte, mit Ausnahme des Kellers, des Dachbodens und der Garage.

Auch hier sind die vom Arbeitgeber eventuell übernommenen Kosten voll versteuerbar und führt die Möblierung der Unterkunft zu einer Erhöhung des Betrags um 10%. Bei Mieten einer dem Arbeitgeber gehörenden Unterkunft zu einem reduzierten Preis wird der vom Arbeitnehmer gezahlte Mietanteil vom geldwerten Vorteil abgesetzt.

2.2. Die Werbungskosten

Während Händler, Freiberuflicher oder Landwirte die Betriebsausgaben von ihren Einkünften abziehen können, sind Werbungskosten absetzbare Ausgaben, die unmittelbar getätigt werden, um die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Pensionen oder Renten zu erlangen, zu sichern und zu erhalten (neben den sonstigen Einkünften, sowie jenen aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen).

Daher ist aus steuerrechtlicher Sicht das „Nettoeinkommen“ aus nichtselbständiger Arbeit der Überschuss zwischen Einnahmen und Werbungskosten. Im Rahmen dieser Broschüre beschränken wir uns auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Absetzbarkeit der Werbungskosten

Die Werbungskosten sind von der Einkunftsart, auf die sie sich beziehen, absetzbar, wenn sie in Zusammenhang mit steuerpflichtigen und nicht mit steuerbefreiten Einkünften stehen, mit der erwähnenswerten Ausnahme des ersten Teilbetrags der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, Gewinnanteile, usw.) in Höhe von 1.500 € pro Jahr.

Nehmen wir also einmal an, dass Sie Werbungskosten in Höhe von 1.000 € für Ihre arbeitnehmerische Tätigkeit haben und dass sich die Einkünfte aus dieser Tätigkeit auf 50.000 € belaufen, von denen 2.000 € steuerfrei sind. Dann können Sie als Werbungskosten den folgenden Betrag absetzen: $1.000 \text{ (tatsächliche Werbungskosten)} \times 48.000/50.000 \text{ (Anteil der steuerpflichtigen Einkünfte)} = 960 \text{ €}$.

a. Die von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähigen Werbungskosten (Kästchen 743 bis 746)

Als Werbungskosten kann der Steuerpflichtige automatisch einen Mindestpauschbetrag von jährlich 540 € bzw. 1.080 € absetzen, wenn die zusammenveranlagten Eheleute/Lebenspartner alle beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben. Dieser Pauschbetrag kann sich je nach Grad der Invalidität oder Behinderung des Arbeitnehmers erhöhen.

Der Arbeitnehmer kann gegebenenfalls höhere Werbungskosten als die Mindestpauschbeträge geltend machen, vorausgesetzt er weist diese durch die erforderlichen Belege nach.

Als Werbungskosten kann zum Beispiel Folgendes abgezogen werden:

- die an die Gewerkschaften oder die Arbeitnehmerkammer gezahlten Beiträge;
- die Ausgaben für typische Berufskleidung (z. B.: Sicherheitskleidung);
- die Ausgaben für Arbeitsmittel, die ausschließlich (in Höhe von mindestens 90%) für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit verwendet werden. Wenn die Ausgaben zugleich privaten und beruflichen Zwecken dienen (in Höhe von mindestens 10%) können sie anteilig als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn objektive Kriterien und Belege vorhanden sind, die eine geeignete und leicht überprüfbare Trennung dieser Ausgaben ermöglichen. Die Arbeitsmittel können über ihre übliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Wenn diese Dauer unter einem Jahr oder wenn der Kaufpreis unter 870 € liegt, ist die Ausgabe in einem Jahr voll absetzbar. Die als „beruflich“ anerkannte Hard- und Software eines Rechners werden in der Regel über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben. So kann der Steuerpflichtige beim Kauf eines 3.000 € teuren Rechners während drei Jahren 1.000 € als Werbungskosten absetzen, wenn dieser nachweisen kann, dass es sich um ein Arbeitsmittel handelt;
- die Ausgaben für berufliche genutzte Bücher und Zeitschriften;
- die Ausgaben für die Unterhaltung eines Heimarbeitszimmers, das ausschließlich oder fast ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Dies setzt voraus, dass das Zimmer ein Einzelraum ist, der jedoch im Verhältnis zu den Wohnräumen nicht zu groß sein darf. Kunstwerke zur Verschönerung des Heimarbeitszimmers sind keine Werbungskosten. Für das Gebäude oder die Wohnung insgesamt anfallende Kosten (z. B.: Miete, Schuldzinsen, Abschreibungen, Heizkosten, Reparatur- und Wartungskosten usw.) sind für den Anteil der Arbeitszimmerfläche an der Gesamtwohnfläche einschließlich Arbeitszimmer absetzbar;

- die Fortbildungskosten, die vom Arbeitnehmer übernommen worden sind und mit dem von ihm ausgeübten Beruf zusammenhängen. Die Ausgaben, die von dem Steuerpflichtigen getätigt werden, um die Kenntnisse zur Ausübung seines Berufs zu erlangen, gehören grundsätzlich zu den Lebensführungskosten und sind nicht absetzbar, usw.

b. Die Fahrtkosten (Kästchen 747 bis 754)

Die von der Steuer absetzbaren Fahrtkosten hängen von der Entfernung zwischen dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen und seinem Arbeitsort ab. Die Geschäftsanschrift des Arbeitgebers ist dabei grundsätzlich als Arbeitsort zu wählen. Der Fahrtkostenabzug erfolgt unabhängig von dem Verkehrsmittel, das der Steuerpflichtige wählt, um zu seinem Arbeitsplatz zu gelangen.

Ist der Steuerpflichtige nicht während des gesamten Jahrs steuerpflichtig, verringert sich der Abzug auf ein Zwölftel je tatsächlich besteuerten Monat. Die Kosten werden grundsätzlich und vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen auf der vom Steueramt RTS ausgestellten Lohnsteuerkarte eingetragen.

Nur die Entfernungen zwischen dem 5. und dem 30. Kilometer werden berücksichtigt, also 26 Km maximal, was höchstens 2.574 € im Jahr entspricht (99 € pro Km).

Arbeitnehmer, die in Zeiten, in denen sie aufgrund von Krankheit, Mutterschaft, Berufsunfällen oder -krankheiten arbeitsunfähig sind, diesbezügliche Geldleistungen oder ihre Vergütung aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erhalten, können während dieser Zeiträume den Abzug der Fahrtkostenpauschale in Anspruch nehmen.

Wenn sich die Entfernung zwischen dem Wohnsitz und dem Arbeitsort im Laufe eines Steuerjahrs durch einen Umzug oder einen Arbeitsplatzwechsel des Steuerpflichtigen ändert, wird die neue Entfernung nur berücksichtigt, wenn sie größer ist. In diesem Fall wird die Änderung der Fahrtkostenpauschale zu Beginn des Monats, in dem die Änderung eintritt, wirksam.

3. WEITERE EINKÜNFTE

3.1. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Kästchen 901 bis 942)

Unter der vorliegenden Rubrik „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ geben Sie Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen an, wie Dividenden und Gewinnanteile, Zinsen aus bestimmten Forderungen, Obligationszinsen usw.

Diese Einkünfte sind in Luxemburg teils steuerfrei, teils steuerpflichtig (zum Beispiel 15% auf Dividenden oder 20% auf Zinsen für Sparguthaben ab Einkünften von 250 €).

Sie können die Werbungskosten für diese Einkünfte absetzen, zum Beispiel die Kosten der Bankgebühren, die Depotgebühren, die Kosten für das Anmieten eines Wertfaches, die Sollzinsen für Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, usw.

Die Werbungskosten sind unter der Einkunftsart absetzbar, auf die sie sich beziehen. Grundsätzlich gilt: Wenn die Werbungskosten der Einkünfte aus Kapitalvermögen die Einnahmen übersteigen, kann der Verlustüberschuss (der Kosten) nicht mit den Nettoeinkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden. Es gibt jedoch eine Ausnahme in Bezug auf Dividenden, Gewinnanteile und sonstige aufgrund von Unternehmensbeteiligungen jeglicher Art erzielte Erträge, sofern der Steuerpflichtige eine im Sinne des Gesetzes wesentliche Beteiligung an diesen Körperschaften besitzt und über 50% seiner beruflichen Einkünfte aus einer Beschäftigung in dieser Körperschaft bezieht.

Jeder Steuerpflichtige kann als Werbungskosten mindestens den Mindestpauschbetrag von 25 € absetzen (50 € bei Zusammenveranlagung der Eheleute/Lebenspartner). Außerdem ist ein Teil der Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 1.500 € (Zinsen, Dividenden usw.) steuerbefreit (3.000 € bei Zusammenveranlagung der Eheleute/Lebenspartner).

Die von einer zugelassenen Bausparkasse gezahlten Zinsen sind vollständig steuerbefreit. Zinsen, die der Abgeltungssteuer unterliegen, sind nicht anzugeben.

3.2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Kästchen 1001 bis 1062)

Wir wollen uns hier auf Immobilien und insbesondere auf den Nutzungswert der eigenen Wohnung konzentrieren (F). Wenn Sie Einkünfte aus der Vermietung/Verpachtung einer Immobilie beziehen, müssen Sie dieses Feld ausfüllen - ebenso als Eigentümer einer Wohnung, die Sie selbst bewohnen, was Ihnen gegebenenfalls auch ermöglicht, für diese Wohnung anfallende Passivzinsen abzusetzen.

Dazu tragen Sie die Wohnungsanschrift, ihren Einheitswert und das Datum des Einzugs in die Immobilie ein..

Der Nutzungswert ist eine virtuelle Mieteinkunft, die Sie angeben sollten, wenn Sie Eigentümer einer Wohnung sind, die Ihr Hauptwohnsitz ist. Nun wurde der vom Einheitswert der Wohnung abhängende Nutzungswert seit 2017 auf 0% des Einheitswertes festgesetzt, weswegen diese Werte nicht mehr angegeben werden müssen.

Passivzinsen (Schuld-/Hypothekenzinsen), die beim Erwerb der Hauptwohnung anfallen, können jedoch auch weiterhin abgesetzt werden. Solange die Immobilie noch nicht bewohnt ist, sind die Schuldzinsen vollständig absetzbar.

Wenn die Immobilie bewohnt ist, hängt die Absetzbarkeit von dem Zeitpunkt ab, ab dem der Eigentümer und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen die Wohnung bewohnt haben:

- 2.000 € für das Einzugsjahr und die folgenden fünf Jahre;
- 1.500 € für die darauffolgenden fünf Jahre;
- 1.000 € für die dann folgenden Jahre.

Diese jeweiligen Obergrenzen verdoppeln sich für den Partner und für jedes Kind, das Anspruch auf Steuerermäßigung verleiht.

Um die Passivzinsen absetzen zu können, muss der Steuerpflichtige zusammen mit seiner jährlichen Einkommensteuererklärung einen Antrag mit Nachweisen einreichen, die von dem Kreditinstitut, das Darlehensgeber ist, ausgestellt werden. Wenn er keine Lohnsteuererklärung abgeben muss, kann der Steuerpflichtige den Antrag auf Berichtigung am Ende des Jahres stellen, zu einem Zeitpunkt, an dem der tatsächliche Schuldzinsbetrag bekannt ist. Nichtgebietsansässige müssen die Anwendung der steuerlichen Gleichstellung beantragen.



3.3. Sonstige Einkünfte (Kästchen 1101 bis 1167)

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle gegebenenfalls durch Werbungskosten geminderte Einkünfte, die nicht unter die anderen Einkunftsarten fallen und zu denen unter anderem, was den Arbeitnehmerhaushalt betrifft, Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien aus dem Privatvermögen sowie Einkünfte aus nirgendwo sonst aufgeführten Leistungen und sogar die Rückzahlungen aus einem Altersvorsorgevertrag gehören.

➤ Die Einkünfte aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung

Einkünfte aus dem Verkauf von Beteiligungen jeglicher Art an „Körperschaften“ mehr als sechs Monate nach ihrem Erwerb. Diese sind versteuerbar, wenn der Verkäufer eine wesentliche, direkte oder indirekte Beteiligung gehabt hat (mehr als 10% des Kapitals einer „Gesellschaft“ zusammen mit seinem Ehepartner oder seinem Lebenspartner und seinen minderjährigen Kindern zu irgendeinem Zeitpunkt während der fünf Jahre vor dem Verkauf). Möglicher Abschlag in Höhe von 50.000 €, der sich bei Zusammenveranlagung auf 100.000 € verdoppelt, wenn der Steuerpflichtige diesen Abschlag während der vorangegangenen zehn Jahre nicht bereits in Anspruch genommen hat. In diesem Fall verringert sich der Abschlag ohne, dass sich daraus ein Verlust ergeben kann.

➤ Der Spekulationsgewinn (Vordruck 700 ist auszufüllen)

Außer die Immobilie ist der Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen, handelt es sich um den Mehrwert, der beim Verkauf von jüngst erworbenen Gütern (innerhalb von zwei Jahren für Immobilien, von sechs Monaten für andere Güter) oder bei einer Veräußerung erzielt wird, die dem Erwerb vorangeht (d. h. beim Verkauf von Gütern, deren Eigentümer man noch nicht ist). Zu versteuern, wenn der Gewinn den jährlichen Gesamtbeitrag von 500 € übersteigt.

Der Verkauf des Hauptwohnsitzes

Die Gewinne aus dem Verkauf des Hauptwohnsitzes des Steuerpflichtigen sind nicht steuerpflichtig. Eine dem Steuerpflichtigen gehörende Wohnung stellt seinen Hauptwohnsitz dar, wenn sie der gewöhnliche Wohnsitz seit dem Erwerb oder der Fertigstellung der Wohnung oder während mindestens fünf Jahren vor dem Verkauf ist.

Diese Dauer von fünf Jahren muss nicht erfüllt werden, wenn das Wohneigentum aus familiären Gründen oder wegen eines Wechsels des Wohnsitzes verkauft wird, der mit dem Beruf des Steuerpflichtigen, seines Ehepartners oder seines Lebenspartners in Verbindung steht.

Wenn der Steuerpflichtige Eigentümer einer Wohnung ist, die er nicht selbst bewohnt, wird diese einem Hauptwohnsitz gleichgestellt, wenn der Steuerpflichtige gleichzeitig die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt: Er hat diese Wohnung nach ihrem Erwerb oder ihrer Fertigstellung bewohnt; er ist nicht Eigentümer einer anderen Wohnung; er hat diese Wohnung aus familiären Gründen oder wegen eines Wechsels des Wohnsitzes aufgegeben, der mit seinem Beruf oder dem seines Ehepartners/Lebenspartners in Verbindung steht.

Eine von dem Steuerpflichtigen früher bewohnte Wohnung ist ebenfalls einem Hauptwohnsitz gleichgestellt, wenn der Verkauf dieser Wohnung im Laufe des Jahrs stattgefunden hat, der dem Umzug in eine neue Wohnung folgt. Zum Hauptwohnsitz gehören auch die üblichen Nebenanlagen des Gebäudes (die unweit des Gebäudes liegen und für die Wohnung unentbehrlich sind: Garagen, Keller, Dachböden, Terrassen) und des Grundstücks, auf dem das Gebäude steht (einschließlich der unbebauten Elemente, die unweit des Gebäudes liegen und für dieses unentbehrlich sind).

➤ Die Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien (Immobilienmehrwert, Vordruck 700)

Einkünfte aus dem Verkauf einer Immobilie, die steuerpflichtig sind, wenn der Verkauf mehr als zwei Jahre nach dem Erwerb oder der Errichtung der Immobilie stattgefunden hat, es sei denn, dass es sich bei der Immobilie um den Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen handelt. Möglicher Abschlag in Höhe von 50.000 €, der sich bei Zusammenveranlagung auf 100.000 € verdoppelt, wenn der Steuerpflichtige diesen Abschlag während der vorangegangenen zehn Jahre nicht bereits in Anspruch genommen hat. In diesem Fall verringert sich der Abschlag.

Anzumerken ist Folgendes: Stammt der Gewinn aus dem Verkauf eines bebauten Grundstücks, das in direkter Linie (d. h. von den Eltern) geerbt und von den Eltern des Steuerpflichtigen oder seines Ehe-/Lebenspartners zuletzt und zu irgendeinem Zeitpunkt vor ihrem Ableben als Hauptwohnsitz benutzt worden ist, so wird der Mehrwert um einen Abschlag von 75.000 € gemindert. Aber es muss in direkter Linie geerbt werden, d. h., erhält zum Beispiel ein Steuerpflichtiger von seinem Bruder den früheren Hauptwohnsitz ihrer Eltern, ist der eventuelle Gewinn aus dem Verkauf voll zu versteuern. Dieser Abschlag wird vor dem vorstehend beschriebenen Abschlag für die Veräußerung einer Immobilie angewandt. Bei einer Zusammenveranlagung hat jeder der Partner Anspruch auf einen Abschlag von 75.000 € für seinen eigenen Erbteil. Dasselbe gilt für die Kinder, die den Hauptwohnsitz ihrer Eltern geerbt haben.

Beispiel

Im Jahr 2007 haben Sie (ledig) einen Mehrwert von 30.000 € beim Verkauf einer Immobilie erzielt. Dieser Mehrwert, der unter der Abschlagsobergrenze von 50.000 € liegt, ist vollständig steuerbefreit. Im Jahr 2010 erzielen Sie bei der Veräußerung einer weiteren Immobilie einen Mehrwert von 25.000 €. Sie können nun auch noch den Rest des Abschlags in Anspruch nehmen, der sich auf $50.000 - 30.000 = 20.000$ € beläuft. Die 5.000 €, um die der Abschlag überschritten wird, sind dann steuerpflichtig.

Im Jahr 2018 haben Sie erneut Anspruch auf einen Abschlag von $50.000 - 20.000$ (2010 in Anspruch genommener Abschlag) = 30.000 €, denn die Inanspruchnahme des Abschlags aus dem Jahr 2007 liegt dann über 10 Jahre zurück. Wenn Sie von 2018 bis 2020 keinen Mehrwert erzielen, können Sie ab 2021 erneut über den gesamten Freibetrag von 50.000 € verfügen.

➤ Die Einkünfte die nicht zu einer anderen Einkunftsart gehören

Sonstige Einkünfte, die zum Beispiel aus gelegentlichen Vermittlungen, aus gelegentlichen Arbeiten, aus der Verwertung zufälliger Erfindungen und aus geheimen Provisionen stammen. Diese Einkunftsart ist nicht steuerpflichtig, wenn sie einen Betrag von jährlich 500 € nicht übersteigt. Aufwandsentschädigungen, die Vorstehern, Schriftführern und Beisitzern von Wahllokalen gewährt werden, fallen ebenfalls unter sonstige Einkünfte.

➤ Die Rückzahlung des Guthabens aus einem Altersvorsorgevertrag („3. Säule“ des Rentensystems)

In den beiden folgenden, ersten Fällen (D) wird die Rückzahlung vorteilhafter besteuert: Rückzahlung eines Teils des Sparguthabens als Kapitalbetrag (sofortige Auszahlung der Hälfte des Guthabens bei Fälligkeit möglich, wobei die andere Hälfte als monatliche Rente ausgezahlt wird; die erste Hälfte des ausgezahlten Kapitals muss unter der Rubrik „Sonstige Einkünfte“ angegeben werden); vorzeitige Rückzahlung des Sparguthabens bei Tod, Invalidität oder schwerer Erkrankung des Vertragsnehmers; (E) vorzeitige Rückzahlung des Sparguthabens sowie des Kapitals, das die vorzeitig ausgezahlte Leibrente bildet. Diese letzteren werden gemäß dem normalen Tarif des Steuerpflichtigen besteuert, da es sich in diesem Fall um eine vorzeitige, nicht gebührend gerechtfertigte Vertragsauflösung handelt.

3.4. Außerordentliche Einkünfte (Kästchen 1201 bis 1218)

Die Rubrik „Außerordentliche Einkünfte“ umfasst bestimmte Einkünfte, die zu den acht bestehenden Einkunftsarten gehören, darunter die aus nichtselbständiger Arbeit, für die besondere Steuersätze gelten.

Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die wirtschaftlich gesehen mit einem Zeitraum von über einem Jahr zusammenhängen und die im Rahmen eines einzigen Steuerjahrs steuerpflichtig werden; um regelmäßige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die sich auf einen Lohnzahlungszeitraum vor oder nach dem Steuerjahr beziehen und die im Rahmen des betrachteten Steuerjahrs steuerpflichtig werden; um die Rückzahlung eines Teils des Sparguthabens als Kapitalbetrag in Erfüllung eines Altersvorsorgevertrags; um die vorzeitige Rückzahlung des Sparguthabens aus einem Altersvorsorgevertrag bei Tod, Invalidität oder schwerer Erkrankung des Vertragsnehmers; um Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien mehr als zwei Jahre nach ihrem Erwerb oder Errichtung; um Einkünfte aus dem Verkauf von Beteiligungen jeder Art an Körperschaften mehr als sechs Monate nach ihrem Erwerb, wenn der Verkäufer eine wesentliche Beteiligung besessen hat und um Lohnersatzzahlungen wegen Krankheit, Mutterschaft und Berufsunfall/-krankheit, die sich auf einen anderen Zeitraum als das Steuerjahr beziehen, usw.



4. SONDERAUSGABEN (KÄSTCHEN 1301 BIS 1475)

Die Sonderausgaben mindern, insofern sie keine Werbungskosten darstellen, Ihre Steuerschuld durch Herabsetzung des steuerpflichtigen Einkommens.

Sie haben zwei Möglichkeiten Ihre eventuellen Sonderausgaben abzusetzen, entweder durch Inanspruchnahme des Mindestpauschbetrags von 480 € (960 € bei Zusammenveranlagung der arbeitnehmerisch tätigen Eheleute/Lebenspartner) für ein komplettes Steuerjahr, und zwar selbst, wenn Ihre Sonderausgaben diesen Mindestbetrag nicht erreichen, oder durch Geltendmachung Ihrer tatsächlichen Sonderausgaben, die diesen Mindestbetrag überschreiten, im Rahmen der gesetzlichen Obergrenzen.

Bei einem Gebietsansässigen, der diese Ausgaben nicht in seine Lohnsteuerkarte hat eintragen lassen, kann die Besteuerung über den Lohnsteuerjahresausgleich oder durch Veranlagung berichtigt werden. Wenn Nichtgebietsansässige von dem Mindestpauschbetrag profitieren, können sie unter der Voraussetzung der steuerlichen Gleichstellung ihre tatsächlichen Ausgaben wie Gebietsansässige geltend machen.

4.1. Sonderausgaben die im Mindestpauschbetrag enthalten sind

- Die Renten und dauernden Lasten, die der Steuerpflichtige eventuell, insbesondere an seinen geschiedenen Ehepartner (Unterhaltszahlungen), zahlen muss.

Diese Ausgaben können jedoch bis in Höhe eines Betrags von jährlich 24.000 (ab dem Steuerjahr 2011) absetzbar sein und, wenn das Scheidungsurteil vor 1998 ergangen ist, nur bei gegenseitigem Einverständnis oder auf gemeinsamen Antrag des Schuldners und des Leistungsempfängers. Andere Renten und dauernde Lasten, die aufgrund einer besonderen Verpflichtung (förmlicher Vertrag, Gerichtsurteil) zu zahlen sind, sind als Sonderausgaben absetzbar, wenn sie in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbefreiten Einkünften stehen. Die zwischen Vor- und Nachfahren freiwillig gezahlten Renten oder dauernden Lasten sind nur absetzbar, wenn sie anlässlich einer Übertragung von Gütern festgesetzt sind.

- Die Beiträge, die freiwillig an eine Sozialversicherungseinrichtung (Krankheit, Rente) im Rahmen einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung und des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungszeiten gezahlt werden.

Diese freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge sind vollständig absetzbar.

- Die Schuldzinsen für einen Verbraucherkredit: Erwerb eines Fahrzeugs, von Möbeln, Aktien oder auch Finanzierung persönlicher Ausgaben usw. Die Schuldzinsen dürfen nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften stehen. Schuldzinsen wegen der verspäteten Zahlung von Steuern sind im Übrigen nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Ebenso bestimmte personengebundene Versicherungsprämien und -beiträge (Lebens-, Todesfall-, Unfall-, Haftpflicht- und Familienversicherung, Versicherung bei Mutualitätsvereinen), unabhängig davon, ob diese regelmäßig oder einmalig gezahlt werden, wenn der Versicherungsnehmer (Vertragsnehmer) der Steuerpflichtige selbst oder eine mit ihm zusammen zu veranlagende Person ist und wenn der Versicherte, der Anspruch auf die Vertragsleistung gewährt (Unfall, Tod, Leben usw.), entweder der Steuerpflichtige selbst, sein Ehe-/Lebenspartner oder eines seiner Kinder ist, für das er eine Steuerermäßigung

erhält. Der Leistungsempfänger hingegen kann irgendeine Person sein, ohne dass dies ein Hindernis für die Absetzbarkeit der Prämien darstellen könnte. Der Steuerpflichtige kann all diese drei vorgenannten Eigenschaften auf sich vereinen. Der Rückkauf (oder die Veräußerung) einer Versicherung, der bewirkt, dass die zuvor abgesetzten Prämien oder Beiträge ihre Absetzbarkeit verlieren, führen zu einer berichtigten Besteuerung.

Die gezahlten Prämien und Beiträge sowie die Schuldzinsen können bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 672 € pro Jahr und Person, die zum Haushalt gehört, und in Bezug auf die Gesamtheit dieser beiden Arten von Sonderausgaben abgesetzt werden. So beläuft sich der absetzbare Höchstbetrag für einen Haushalt, zu dem zwei zusammenveranlagte Ehe-/Lebenspartner und ein Kind gehören, das Anspruch auf eine Steuerermäßigung verleiht, auf $(3 \times 672) = 2.016$ €.

Der Höchstbetrag für die als Sonderausgaben absetzbaren Versicherungsprämien erhöht sich um die Einmalprämie für eine Restschuldversicherung im Todesfall (Kästchen 1356 bis 1359), die die Rückzahlung eines Immobiliendarlehens für persönliche Wohnzwecke (temporäre Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital) gewährleistet. Diese Erhöhung kann jedoch nicht den Betrag von 6.000 € übersteigen, der sich für jedes Kind, das Anspruch auf eine Steuerermäßigung verleiht, nochmals um 1.200 € erhöht. Eine weitere Erhöhung, die 160% der ersten Erhöhung nicht übersteigen kann, gibt es für Steuerpflichtige, die zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Versicherung über 30 Jahre sind (eventuell abhängig vom ältesten Partner, wenn der Vertrag von zwei zusammenveranlagten Ehe-/Lebenspartnern oder mit beiden als Versicherte abgeschlossen wird), wobei jedes Kind nur zu einer Erhöhung führen kann, die wahlweise zu nutzen ist, um den auf den einen oder anderen Ehe-/Lebenspartner entfallenden Höchstbetrag zu erhöhen.



Beispiel

Ein verheirateter Steuerpflichtiger mit zwei Kindern hat eine Einmalprämie von 10.000 € für eine temporäre Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital (mit ihm als Versicherten) gezahlt, um die Rückzahlung eines Darlehens abzusichern, das für den Bau eines Hauses für persönliche Wohnzwecke aufgenommen wurde. Der Ehemann ist 39 alt.

Der gewöhnliche Höchstbetrag beläuft sich auf $4 \times 672 = 2.688$ €. Dieser kann benutzt werden, um die Einmalprämie abzusetzen, es sei denn, dass er nicht bereits für andere Prämien oder Beiträge voll ausgeschöpft ist.

Der für die Einmalprämie absetzbare Höchstbetrag berechnet sich wie folgt:

Erhöhung: $6.000 + 2 \times 1200 = 8.400$ €

Weitere Erhöhung: $8\% \text{ von } 8.400 \times (41 - 30) = 7.392$ €

Der Steuerpflichtige kann als Einmalprämie einen Betrag von 15.792 € ($8.400 + 7.392$) absetzen. Da die maximale Erhöhung die Einmalprämie übersteigt, muss sich der Steuerpflichtige dann damit zufriedengeben, den Betrag der tatsächlich gezahlten Einmalprämie abzusetzen. Wenn die Prämie zum Beispiel 17.000 € betragen hätte, hätte er den nicht absetzbaren Anteil von $(17.000 - 15.792) = 1.208$ € mit dem gewöhnlichen Höchstbetrag von 2.688 € abdecken können, wenn dieser nicht bereits durch die absetzbaren, regelmäßigen Prämien und Beiträge voll ausgeschöpft ist.

- Die regelmäßigen oder Einmalprämien, die im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags gezahlt werden, wenn sich die Minstdauer des Vertrags auf 10 Jahre beläuft und dieser mit frühestens 60 Jahren und spätestens 75 Jahren des Vertragsnehmers fällig wird. Bei Auflösung des Altersvorsorgevertrags wird das erstattete Kapital, außer bei Tod, Invalidität oder schwerer Erkrankung, zusammen mit den anderen Einkünften des Vertragsnehmers voll besteuert. Der Vertragsnehmer kann aber die Zahlungen für einen bestehenden Altersvorsorgevertrag jederzeit einstellen, ja sogar einen neuen Vertrag bei demselben oder einem anderen Anbieter von Altersvorsorgeverträgen abschließen. Bei Fälligkeit darf das ausgezahlte Kapital die Hälfte des Guthabens nicht übersteigen; der Rest wird in eine Leibrente umgewandelt. Bei Fälligkeit hat der Sparer die Wahl, sich das angesparte Vermögen entweder in Form von Kapital, in Form einer monatlich zu entrichtenden Leibrente oder in Form einer Kombination aus den beiden vorgenannten Möglichkeiten mittels eines günstigeren Steuersatzes als seinem Normaltarif auszahlen zu lassen.

Die Absetzbarkeit der Prämien ist auf 3.200 € pro Jahr beschränkt, unabhängig vom Alter des Steuerpflichtigen. Wenn die zusammenveranlagten Eheleute/Lebenspartner alle beide einen Altersvorsorgevertrag abschließen, wird der absetzbare Betrag für jeden Ehe-/Lebenspartner einzeln berechnet.

- Die Beiträge, die an zugelassene Bausparkassen für den Bau, den Erwerb oder den Umbau einer Wohnung oder eines Hauses gezahlt werden, die für persönliche Wohnzwecke genutzt werden, einschließlich des Preises für das Grundstück. Beiträge, die für die Rückzahlung früherer Verpflichtungen gezahlt werden und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sind ebenfalls absetzbar (dabei kann es sich zum Beispiel um einen von der Bausparkasse refinanzierten Bankkredit handeln). Zur Erinnerung: Zinsen für Bausparguthaben sind steuerbefreit.

Durch die Auflösung des Vertrags während der Ansparphase (außer bei Tod oder bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit) oder die Nichtzuteilung der gezahlten Gelder bei Fälligkeit des Vertrags für die von diesem vorgesehenen Zwecke (steuerlich begünstigte Zwecke) verlieren auch die zuvor abgesetzten Prämien ihre Absetzbarkeit und führen zu einer berichtigten Besteuerung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es in zwei Fällen: bei Tod oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit des Vertragsnehmers oder wenn der Vertrag später als zehn Jahre nach seinem Abschluss aufgelöst wird.

ACHTUNG: Sofern die aus Bausparverträgen stammenden Gelder ungeachtet des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses nicht für die steuerbegünstigten Zwecke zugeteilt werden, können ab dem folgenden Besteuerungsjahr keine im Rahmen eines Bausparvertrags entrichteten Beiträge mehr abgesetzt werden.

Die gezahlten Beiträge können bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 672 € pro Jahr und Person, die zum Haushalt gehört, abgesetzt werden. So beläuft sich der absetzbare Höchstbetrag für einen Haushalt mit zwei zusammenveranlagten Ehe-/Lebenspartnern und einem Kind, das Anspruch auf eine Steuerermäßigung verleiht, auf $(3 \times 672) = 2.016$ €.

4.2. Außerhalb des Pauschbetrags absetzbare Ausgaben

- Der Arbeitnehmeranteil an den Pflichtbeiträgen, die zu Lasten des Versicherten an eine luxemburgische oder ausländische Sozialversicherungseinrichtung (Renten- oder Gesundheitskassen) gezahlt werden und die als Sonderausgaben voll absetzbar sind.
- Die Beiträge, die freiwillig in ein von Ihrem Arbeitgeber eingeführtes Zusatzrentensystem oder in ein ausländisches System eingezahlt werden. Der absetzbare Höchstbetrag beläuft sich auf jährlich 1.200 €.
- Bestimmte absetzbare Spenden, insbesondere diejenigen, die an gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (zum Beispiel Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Entwicklungshilfe) gezahlt werden, wenn der jährliche Gesamtbetrag mindestens 120 € entspricht und weder 20% Ihrer gesamten Nettoeinkünfte noch eine Million € übersteigt. Steuerpflichtige, die eine Steuererklärung abgeben müssen, setzen jetzt diese Zuwendungen ab. Die anderen Steuerpflichtigen, die nur der Lohnsteuer unterliegen, können diese über den Lohnsteuerjahresausgleich absetzen. Für Nichtgebietsansässige ist die steuerliche Gleichstellung Voraussetzung.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Verlustvorträge aus einem Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus der Ausübung eines freien Berufs absetzen.

5. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN (KÄSTCHEN 1501 BIS 1545)

Der Steuerabschlag ist ein Mittel zur Steuerermäßigung, das darauf abzielt, Belastungen eines Steuerpflichtigen im Verhältnis zu denen, die diese Belastung nicht haben, zu berücksichtigen. Der Abschlag berücksichtigt diese Belastungen durch Minderung der Besteuerungsgrundlage, insbesondere mittels Pauschbeträgen, innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen.

5.1. Antrag auf Abschlag für außergewöhnliche Belastungen

Durch den Abschlag für außergewöhnliche Belastungen können außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, wie von der Gesundheitskasse nicht erstattete Krankheitskosten, der Unterhalt mittelloser Eltern, (nicht als Sonderausgaben anerkannte) Unterhaltsleistungen, Scheidungskosten und eine ganze Reihe anderer Kosten. Die als Sonderausgaben oder Werbungskosten absetzbaren Kosten und Ausgaben gelten nicht als außergewöhnliche Belastungen.

Diese außergewöhnlichen Belastungen verleihen Anspruch auf einen Abschlag, wenn sich ihnen der Steuerpflichtige aus materiellen (zum Beispiel aufgrund einer Naturkatastrophe), rechtlichen (zum Beispiel bei einer Scheidung) oder moralischen Gründen (Unterstützung bedürftiger Eltern) nicht entziehen kann und wenn einem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrheit der Steuerpflichtigen gleichen Familienstandes, gleicher Vermögenssituation und gleicher Einkommensverhältnisse entstehen.

Kreuzen Sie das erste Kästchen an, wenn Sie einen Abschlag für außergewöhnliche Belastungen in Anspruch nehmen möchten. Diese Belastungen werden dann mit der für Sie zumutbaren Belastung in Prozent Ihres jährlich zu versteuernden Einkommens verglichen (ein- und dieselbe Belastung kann folglich für einen Steuerpflichtigen außergewöhnlich sein und für einen anderen gewöhnlich).

Steuerpflichtiges Einkommen	Für einen Steuerpflichtigen mit der Steuerklasse						
	1	1 ⁵ , 1a oder 2					
		Zahl der Steuerermäßigungen für Kinder					
		0	1	2	3	4	5
von unter 10.000 €	2%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
von 10.000 € bis 20.000 €	4%	2%	0%	0%	0%	0%	0%
von 20.000 € bis 30.000 €	6%	4%	2%	0%	0%	0%	0%
von 30.000 € bis 40.000 €	7%	6%	4%	2%	0%	0%	0%
von 40.000 € bis 50.000 €	8%	7%	5%	3%	1%	0%	0%
von 50.000 € bis 60.000 €	9%	8%	6%	4%	2%	0%	0%
über 60.000 €	10%	9%	7%	5%	3%	1%	0%

Der Betrag, um den die Ausgaben die zumutbare Belastung übersteigen, wird dann vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt.

Der Steuerpflichtige verfügt über zwei Möglichkeiten: Er kann entweder seine tatsächlichen Kosten geltend machen oder für bestimmte Kosten einen pauschalen Abschlag in Anspruch nehmen.

5 mit wenigstens einer Steuerermäßigung, und diese Ermäßigung von 50% zählt als Ermäßigung von 100%

a. Die tatsächlichen Kosten der außergewöhnlichen Belastungen

Wenn der gebietsansässige Arbeitnehmer oder Rentenempfänger nicht automatisch der Besteuerung durch Veranlagung unterliegt, d. h. wenn er keine Steuererklärung abgeben muss, kann der gewährte Abzug in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, wenn die außergewöhnliche Belastung für das gesamte Steuerjahr klar bestimmt ist (zum Bsp. Unterhaltsleistungen).

Bei allen anderen Belastungen (z. B. Mehrbetrag für Krankheitskosten) beantragt der Steuerpflichtige die Berichtigung am Jahresende (Lohnsteuerjahresausgleich oder Steuererklärung). Nichtgebietsansässige müssen steuerlich gleichgestellt sein.

Unter anderem können folgende Kosten als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, ohne jedoch die zweite, nachstehend beschriebene Möglichkeit des pauschalen Abschlags in Anspruch zu nehmen:

Beispiel

Ein Steuerpflichtiger mit Steuerklasse 2, der eine Steuerermäßigung für Kinder erhält und ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 45.000 € bezieht, hat nicht erstattete Krankheitskosten in Höhe von 3.000 € getragen. Seine zumutbare Belastung beläuft sich auf 5% von 45.000 = 2.250 €. Er kann folglich einen Betrag von $(3.000 - 2.250) = 750$ € als außergewöhnliche Belastungen absetzen.

- die von einer Kasse nicht erstattete Krankheitskosten;
- die Kurkosten sind normalerweise nicht absetzbar, es sei denn, dass die Kur das einzige Mittel zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verbesserung des Gesundheitszustands des Steuerpflichtigen ist;
- diätetische Ernährungsweisen, die Zusatzkosten für besondere Nahrungsmittel verursachen. Der Steuerpflichtige muss ein ärztliches Attest vorlegen. Er muss seine tatsächlichen Ausgaben nachweisen bzw. kann einen monatlichen Pauschbetrag von ca. 30 € (Erkrankung von Leber, Galle oder Nieren) oder ca. 42 € (Tuberkulose, Diabetes, Multiple Sklerose) geltend machen;
- die Ausgaben für ein Kind, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung für Kinder oder einen Abschlag für unterhaltsberechtigte Kinder erhält, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, wenn diese Ausgaben das übliche Maß nicht übersteigen, zum Beispiel eine lange und kostenintensive medizinische Behandlung des Kindes, die Kosten für die Unterbringung des Kindes in einer speziellen Einrichtung (für Blinde, Taubstumme, geistig behinderte Kinder usw.). Kosten für Unterhalt, Erziehung und berufliche Ausbildung eines Kindes, das Anspruch auf eine Steuerermäßigung verleiht (das entweder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder nicht zu seinem Haushalt gehört, dessen Kosten für Unterhalt, Erziehung oder berufliche Ausbildung aber im letzteren Fall hauptsächlich vom Steuerpflichtigen getragen werden – kann der Steuerpflichtige nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Diese Kosten können im Rahmen des Steuerabschlags für unterhaltsberechtigte Kinder berücksichtigt werden, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören;
- die Unterstützung von Verwandten, insbesondere junger Verwandter, die über unzureichende Mittel verfügen und keinen Anspruch auf eine Steuerermäßigung für Kinder oder auf einen Abschlag für unterhaltsberechtigte Kinder verleihen, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (z. B.: Bruder, Schwester, Nefte, Nichte oder ausnahmsweise andere junge Personen), wenn es keine anderen Personen gibt, die über die erforderlichen Mittel verfügen und die diese Verpflichtungen kraft der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches übernehmen müssen, sowie unter Berücksichti-

gung eventuell vorhandener eigener Mittel des Verwandten und der gesetzlich festgelegten Grenzen (monatlicher Höchstbetrag von 575 € für den ersten volljährigen Verwandten und 330 € für jeden zusätzlichen volljährigen Verwandten oder von 230 € für jeden minderjährigen Verwandten);

- die Scheidungskosten;
- die Renten und dauernden Lasten, die im Rahmen eines vor dem 1. Januar 1998 ergangenen Scheidungsurteils festgesetzt worden sind, außer auf gemeinsamen Antrag des Schuldners und des Empfängers der Rente, der diese als Sonderausgabe absetzbar machen würde. Die Rente ist dann von dem Leistungsempfänger zu versteuern;
- der Unterhalt in bestimmten, im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Vor- und Nachfahren, Schwiegersöhne und Schwiebertöchter, Schwiegerväter und Schwiegermütter, Adoptivkinder und Adoptiveltern, Eheleute, selbst wenn offiziell getrennt). In der Regel sind diese Zuwendungen nicht als Sonderausgaben absetzbar. Sie müssen die allgemeinen Voraussetzungen für außergewöhnliche Belastungen erfüllen, und der Leistungsempfänger darf nicht über die ausreichenden Mittel verfügen, um selbst diese Lasten zu tragen. Dabei kann es sich um die Zahlung einer Rente oder um die Übernahme von Aufenthaltskosten in einem Seniorenheim, ja sogar um die Aufnahme in den Haushalt des Schuldners handeln. In diesem Fall sind die unter dem vorstehenden Punkt „Unterstützung von Verwandten“ beschriebenen Höchstbeträge anwendbar;
- die Beerdigungskosten, die nicht von einer Sterbekasse oder aus dem Vermögen des Verstorbenen beglichen werden;
- die Strafprozesskosten, außer bei Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat.



b. Die Pauschabschläge

Abgesehen von der zumutbaren Belastung können bestimmte Kosten durch einen Pauschabschlag abgesetzt werden. Die Kumulierung eines Pauschabschlags mit einem nicht pauschalen Abschlag für dieselben Kosten ist nicht möglich. Die Belastungen sind nur ein einziges Mal entweder durch einen Pauschbetrag oder nach dem System der tatsächlich entstandenen Kosten absetzbar.

> Der Pauschabschlag für erwerbsunfähige oder behinderte Personen

Sie beantragen einen Pauschabschlag aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit oder Behinderung. Dieser Abschlag hängt von dem Minderungsgrad ihrer Arbeitsfähigkeit ab und schwankt zwischen jährlich 150 und 1.455 € je nach dem Grad oder der Art der Arbeitsunfähigkeit.

Dennoch kann der Steuerpflichtige, der meint, dass der Pauschabschlag nicht ausreicht, die eigentlichen Kosten gemäß den vorstehend beschriebenen Bedingungen für tatsächlich angefallene, außergewöhnliche Belastungen geltend machen (auf Grundlage der zumutbaren Belastung).

> Der Pauschabschlag für Kosten des Hauspersonals, für Hilfs- und Pflegekosten bei Pflegebedürftigkeit und für Kinderbetreuungskosten

Sie können einen Pauschabschlag für Kosten des Hauspersonals, für Kinderbetreuungskosten oder auch für Hilfs- und Pflegekosten beantragen. Diese Kosten können dann nicht auf der Grundlage der zumutbaren Belastung abgesetzt werden.

Dieser Abschlag soll die Kosten berücksichtigen, die den Steuerpflichtigen entstehen, um die Erledigung der Hausarbeiten in ihren Wohnräumen (Hauspersonal) sicherzustellen, um die Pflege des Steuerpflichtigen, seines Partners oder eines pflegebedürftigen Nachfahrens (Hilfe und Pflege) sicherzustellen und um die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren (außer bei einem behinderten Kind), für die der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung für Kinder erhält, in einer Krippe oder in einem Hort sicherzustellen.

Der Pauschabschlag beläuft sich auf maximal 5.400 € im Jahr und auf 450 € im Monat, denn er ist auf die jährlich und monatlich tatsächlich verauslagten Kosten beschränkt. Zum Beispiel kann ein Steuerpflichtiger, der Kosten von 500 € für Januar und von 200 € für Februar nachweist, 450 € für Januar und 200 € für Februar absetzen. Bei Kumulierung dieser drei Kostenarten wird der Freibetrag nur ein einziges Mal gewährt.

Wenn der Steuerpflichtige den Pauschabschlag beantragt, kann er eventuelle, tatsächlich entstandene Kosten für Hauspersonal, Hilfeleistungen bei Pflegebedürftigkeit oder Kinderbetreuung, die den Pauschbetrag übersteigen, für die Berechnung des Abschlags auf Grundlage der zumutbaren Belastung nicht mehr in Ansatz bringen.

> Der Pauschabschlag für unterhaltsberechtignte Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören

Wenn Sie Kosten durch Kinder gehabt haben, die nicht zum Haushalt gehörten, können Sie einen Abschlag beantragen, der sich bis auf 4.020 € pro Jahr und Kind belaufen kann.

Der Abschlag für unterhaltsberechtignte Kinder berücksichtigt die Kosten, die dem Steuerpflichtigen für Kinder entstanden sind, die nicht zu seinem Haushalt gehören (Nachfahren, Kinder des Partners, selbst bei Auflösung der Ehe, Adoptivkinder und deren Nachfahren, Kinder, die dauerhaft im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen werden), die aber hauptsächlich von dem Steuerpflichtigen versorgt und erzogen werden. Diese Belastungen können dann nicht als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.

Dieser Abschlag wird ausschließlich dann gewährt, wenn sich die beiden nicht verheirateten Elternteile des Kindes keine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen. Andernfalls kann das unverheiratete Paar, obgleich es zwei steuerlich getrennte Haushalte bildet, diesen Abschlag nicht geltend machen.

Als Kosten für Unterhalt, Erziehung oder Berufsausbildung gelten insbesondere Ausgaben für Lebensmittel, Kleidung und Unterkunft, Ausgaben für ärztliche Behandlungen, übliche Ausgaben für Freizeitbeschäftigungen, Geschenke und Taschengeld usw. und Ausgaben für Schule und Ausbildung.

Das Kind muss zu Beginn des Steuerjahrs jünger als 21 Jahre sein, oder, wenn es mindestens 21 Jahre alt ist, in Vollzeit eine Berufsausbildung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ohne Unterbrechung absolviert haben. Das Kind gilt als hauptsächlich von dem Steuerpflichtigen versorgt und erzogen, wenn dieser sich mit mehr als 50% an den Unterhalts-, Erziehungs- oder Ausbildungskosten beteiligt.

Die für das Kind tatsächlich verauslagten Kosten und Ausgaben können 4.020 € pro Jahr und Kind nicht übersteigen. Da es schwierig ist, nachzuweisen, dass sich der Steuerpflichtige mit mehr als 50% an den Unterhalts- und Erziehungskosten beteiligt, ist es angebracht, den Nachweis zu führen, dass seine Kosten und Ausgaben zumindest die Obergrenze von 4.020 € erreichen.

Der Steuerpflichtige kann den Abschlag nur dann geltend machen, wenn seine Unterstützung notwendig ist. Die Unterstützung durch eine andere Person als Mutter und Vater ist nicht erforderlich, wenn diese ausreichend Mittel zur Verfügung haben, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Übersteigen die persönlichen Einkünfte des Kindes 60% des sozialen Mindestlohns wird die Unterstützung des Steuerpflichtigen auch nicht als notwendig erachtet.

Bei mehreren Kindern werden die Abschläge kumuliert, um die jährliche Obergrenze zu ermitteln. So kann der Steuerpflichtige für zwei Kinder $2 \times 4.020 = 8.040$ € absetzen, selbst wenn die Kosten für beide Kinder ungleich verteilt sind.

Dieser Abschlag kann von Nichtgebietsansässigen auch ohne steuerliche Gleichstellung beantragt werden.

➤ Der Abschlag für nachhaltige Mobilität

Der zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens 18-jährige Steuerpflichtige erhält auf Antrag einen als Abschlag für nachhaltige Mobilität bezeichneten Abschlag für den Erwerb des rechtlichen Eigentums an einem nachstehend dargelegten Neufahrzeug, sofern er dieses ausschließlich zu privaten Zwecken nutzt:

- ein emissionsfreies Personenkraftfahrzeug, das ausschließlich elektrisch oder ausschließlich mit einer Wasserstoff-Brennstoffzelle betrieben wird;
- ein Pedelec oder ein Fahrrad.

Der Abschlag für nachhaltige Mobilität beläuft sich im Falle des Erwerbs eines Autos auf 5.000 € und im Falle des Erwerbs eines Fahrrads (oder eines Pedelecs) auf 300 €. Im Falle der Zusammenveranlagung hat jeder Ehepartner oder Lebenspartner Anspruch auf den Abschlag für nachhaltige Mobilität. Der Abschlag wird um den Betrag jedweder direkten Beihilfe zur Finanzierung des Erwerbs des den Abschlag auslösenden Fahrzeugs reduziert und wird gegebenenfalls nach Berücksichtigung eventueller außergewöhnlicher Belastungen und des außerberuflichen Abschlags vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen.

Der Abschlag für nachhaltige Mobilität wird nicht gewährt, sofern der Steuerpflichtige im Laufe eines der vier vorausgegangenen Besteuerungsjahre einen solchen Abschlag in Anspruch genommen hat.

Dieser Abschlag wird ab 2018 (Steuererklärung 2019) auf wiederaufladbare Hybridelektropersonenkraftfahrzeuge ausgedehnt, deren Emissionen 50 g CO₂/km nicht übersteigen (2.500 €). Dies umfasst insbesondere Hybridelektropersonenfahrzeuge, die mit einer Vorrichtung ausgestattet sind, die die vollständige Aufladung des elektrischen Energiespeichers über eine sich nicht an Bord des Fahrzeugs befindende externe Energiequelle ermöglicht (Plug-in).

> Der außerberufliche Freibetrag

Zur Erinnerung: Der außerberufliche Freibetrag ist eingeführt worden, um zusätzliche Kosten derjenigen Ehe-/Lebenspartner zu berücksichtigen, die alle beide eine berufliche Tätigkeit ausüben, und um folglich den Eheleuten/Lebenspartnern einen Anreiz dafür zu bieten, dass jeder von ihnen eine berufliche Tätigkeit ausübt.

Der außerberufliche Freibetrag von 4.500 € gilt für das Paar insgesamt und wird automatisch für die zusammenveranlagten Eheleute/Lebenspartner abgezogen. Anzumerken ist, dass Ehepartner, die die Einzelveranlagung beantragen, den Anspruch auf diesen Freibetrag je zur Hälfte behalten.

Das Kästchen 849 ist nur dann anzukreuzen, wenn einer der Eheleute seit weniger als drei Jahren eine Rente bezieht.

c. Investitionen in Risikokapital (Kästchen 1546)

Unter dem Punkt „Investitionen in Risikokapital“ geben Sie gegebenenfalls bestimmte Investitionen an, die einen Antrag auf Steuergutschrift aufgrund von Investitionen in Risikokapital rechtfertigen.

6. STEUERPFLICHTIGE EINKÜNFTE FÜR DAS BETREFFENDE STEUERJAHR

Zum Schluss müssen Sie die steuerpflichtigen Einkünfte noch zusammenfassen. Unter diesem Punkt geben Sie die verschiedenen Einkunftsarten an, die Sie im Laufe des betreffenden Jahres bezogen haben, um sie zusammenzurechnen. Nach Abzug der Sonderausgaben erhalten Sie das steuerpflichtige Einkommen, von dem die Steuerverwaltung gegebenenfalls noch eine Reihe steuerliche Abzüge vor Anwendung der Jahreseinkommensteuertabelle für natürliche Personen vornehmen kann.

DIE ARBEITNEHMER UND IHRE STEUERERKLÄRUNG

Muss ich eine Steuererklärung abgeben? Kann ich bestimmte Kosten und Ausgaben absetzen und unter welchen Voraussetzungen? Sind alle meine Einkünfte aus arbeitnehmerischer Tätigkeit steuerpflichtig?

Diese Broschüre der Arbeitnehmerkammer befasst sich mit der Steuererklärung des Arbeitnehmers. Es handelt sich hierbei um einen kleinen Leitfaden, der die Arbeitnehmer bei der Erledigung dieser jährlichen Formalität unterstützen möchte.

Um den Steuerpflichtigen mit seiner Steuererklärung vertraut zu machen und ihm diese zu erleichtern, werden in dieser Broschüre rubrikweise die wichtigsten Begrifflichkeiten rund um das Thema Einkünfte, die den größten Teil der Arbeitnehmer betreffen, erklärt sowie gegebenenfalls bestimmte spezifischere Situationen, die diese antreffen könnten.

Diese neue Ausgabe beinhaltet alle Änderungen bezüglich der Steuerreform von 2017 und ihre Auswirkungen auf steuerpflichtige Einkünfte sowohl für das Jahr 2017 als auch für 2018.

